Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 44. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 26. Januar 1878.**

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

52. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 25. Januar).

11 Uhr. Am Ministertische Ministerialdirector Förster und Geh. Regierungsrath Bartsch.

Das Haus beschäftigt sich zunächst mit Petitionen. — Bereits in der vorigen Session waren dem Abgeordnetenhause verschiedene Petitionen katholischer Kirchenvorstände zugegangen, in welchen darüber Beschwerde geführt war, daß die zur Verwaltung des bischöflichen Vermögens Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten ernannten Commissarien von den Kirchenvorständen Einreichung des Inventars über das Kirchenvermögen und des Etats verlangten und daß dieselben gegen die Kirchenvorstände Executivstrafen androhten und festsetzten, sobald ihrem Verlangen nicht entsprochen wurde. In dieser Session sind ähnliche Petitionen wie damals aus der Diöcese Paderborn, aus der Diöcese Münster eingegangen. Die Petenten wenden sich an das Haus mit dem Antrage, dahin zu wirken, daß die Staatsregierung veranlaßt werde, den Commissarius für die bischöfliche Vermögensverwaltung anzuweisen, I. von dem Verlangen auf Einreichung des Inventars (Etats) Abstand zu nehmen, II. ihm die Verhängung von Executivstrafen zu untersagen und endlich zu erwirken, daß die bereits beigetriebenen Strafen zurückgezahlt werden.

Die Commission beantragt, über die Petitionen ad I. zur Tagesordnung überzugehen, ad II. dieselben der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung und Abhilfe dahin zu überweisen, daß die bereits beigetriebenen Executivstrafen zurückerstattet werden.

Die Abgg. Hänel und Löwenstein beantragen ad II. des Commissions-Antrages zu beschließen: „in Erwägung, daß es zwar angemessen erscheint, den Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung zum Schutze der von ihnen in Ausübung ihrer Amtsgewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen eine angemessene Executivgewalt zu verleihen, daß aber nach Lage der Gesetzgebung das Recht der Ordnungsstrafen und anderer Geldandrohungen ihnen nicht zusteht, und um deswillen die Erhebung von Geldstrafen, soweit dieselbe stattgefunden, hat, nicht gerechtfertigt erscheint, beschließt das Haus der Abgeordneten: die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung und Abhilfe zu überweisen.“

Abg. v. Zedlitz und Neukirch schlägt vor: ad II. die Petitionen der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, die gesetzliche Regelung der Executivbefugnisse der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung herbeizuführen.

Abg. v. Brauchitsch beantragt dagegen, über die Petitionen einfach zur Tagesordnung überzugehen. Er führt aus, daß nothwendig jeder Staatsbeamte, der einen Auftrag erhält, ein Gesetz auszuführen, damit auch die nothwendige Executivgewalt erhält, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sei. Wenn man den Antrag der Commission ad II. annehme, so würde man in die Lage kommen, zu prüfen, ob nicht vorhandene Gesetze derartige Lücken enthalten. Die Gesetze, welche von dem Vollzugsrecht der Behörden handeln, haben ihnen das Vollzugsrecht nicht verliehen, sondern nur geregelt und eingeschränkt. In dem Begriffe der Vollziehung eines Gesetzes liegt zugleich auch das Recht, die Mittel anzuwenden, welche zur Durchführung des Gesetzes nothwendig sind. Ebenso, wie man den Eisenbahn-Commissariaten ein Executionsrecht gegeben habe, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sei, ebenso habe auch der bischöfliche Commissar das Recht, Zwangsmittel anzuwenden, denn er übt sein Amt zweifellos als Staatsamt, nicht als ein Kirchenamt, wenngleich das Object seiner Verwaltung bischöfliche Rechte und Befugnisse bilden. Der Einwand, daß ihm nur solche Befugnisse zuständen, die auch die Bischöfe ausüben durften, beruht nur auf einer Verwechselung der formellen und materiellen Seite der Sache. Redner bittet, seinen Antrag anzunehmen, weil alle übrigen die Folgerung zulassen, daß das jetzige Verfahren ein ungesetzliches sei. Das sei aber, wie er nachgewiesen, nicht der Fall.

Abg. Freund vertheidigt den Antrag der Abgg. Löwenstein und Hänel; es handele sich bei einer Gesetzesvorschrift über die Befugnisse der bischöflichen Commissarien lediglich um ein Recht der Staatsbürger; sie müssen genau wissen, ob der betreffende Beamte das Recht zu derartigen Zwangsmaßregeln habe oder nicht. Er und seine Freunde, und auch die Mehrheit der Commission leugne, daß nach den bestehenden Gesetzen dem fraglichen Beamten eine solche Befugniß zustehe; sie leugnen aber nicht, daß es nothwendig sei, diesen Beamten im Interesse der Autorität der Staatsgewalt ein solches Recht beizulegen. Für die Ansicht der Commission spreche jedenfalls der § 6 des Kirchenvermögensgesetzes, welches ausdrücklich vorschreibt, daß der Oberpräsident die erforderlichen Zwangsmaßregeln trifft, welche nothwendig sind, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfrn. Aus dem allgemeinen Vollzugsrecht der Behörden könne man ein Recht des Commissars zu Zwangsmitteln nicht herleiten; in der Commission habe man auf das allgemeine Berggesetz hingewiesen, welches den Oberbergämtern die Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen zuweise. Eben aus diesem speciellen Falle folge, daß für die Commissarien eine eben solche Bestimmung vorhanden sein müsse, wenn sie die bisher ausgeübten Befugnisse haben sollten. Jedenfalls sei es zweifelhaft, ob in dem neuen Gesetze eine Vorschrift aufzunehmen sei, welche dem Commissarius das Recht giebt, gegen ein Collegium in der Weise zu verfahren, wie es bisher geschehen, daß nämlich sämmtliche Mitglieder eines Collegiums, auch die in der Minorität gebliebenen, mit Strafen bedroht werden. Jedenfalls würde es genügen, wenn der Commissarius das Recht der Auflösung hätte.

Ministerialdirector Dr. Förster: Die Staatsregierung geht von der rechtlichen Ansicht aus, daß die bestehende Gesetzgebung den Staatscommissarien das Recht beilegt, Executivstrafen zu verhängen, daß auf sie die Verordnungen vom 26. December 1808 und vom 23. October 1817 Anwendung finden, denn diese Verordnungen beziehen sich auf alle diejenigen Behörden, die selbstständige Staatsverwaltungsgeschäfte übernehmen. Die Befugnisse, welche der § 6 dem Oberpräsidenten zuschreibt, fallen in ein Stadium, welches vor der Einleitung der commissarischen Verwaltung liegt, in welchem dem Commissarius also keine Befugnisse zufallen können. Der Art. 8 der Verfassung („Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden“) kann hier nicht angewendet werden, denn meines Erachtens gilt dieser nur von Criminalstrafen, hier aber handelt es sich um ein Erzwingungs-, nicht um ein Strafrecht. Der Commissarius übt zwar das Verwaltungsrecht des Bischofs, ist aber der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen. Wenn die Vermögensverwaltung einer Corporation des öffentlichen Rechtes gefährdet ist, so ist der Staat berechtigt und verpflichtet, im Interesse der Erhaltung des Vermögens die Verwaltung zu beaufsichtigen, eventuell selbst in die Hand zu nehmen, um das Vermögen für die zukünftigen geordneten Zustände aufzubewahren. Darum ist der Commissarius ein Staatsbeamter; er ist den Regierungen coordinirt und fällt also unter die Verordnung von 1808. Das Kirchenvermögensgesetz wurde ein Gesetz des Friedens genannt. Nichts desto weniger wurden die Kirchenvorstände kirchlicherseits aufgefordert, mit dem Staatscommissarius in keinerlei Verkehr zu treten, ehe sie nicht durch Strafen dazu gezwungen würden. Wo die Gemeindevorstände mit den Commissarien in persönlichen Verkehr getreten sind, haben sie sich als zugängliche Leute erwiesen; kehrten sie aber in die Heimath zurück, so steckte sich der Geistliche dahinter, und die Renitenz ging von Neuem an.

Mehrmals wurde auch an den Commissarius das Gesuch gestellt, mit Executivstrafen zu drohen, denn nur so könnten sie den Widerstand des Geistlichen besiegen. (Hört! Hört!) Es liegt dem Ministerium eine Erklärung vor, in welcher ein Kirchenvorsteher dem Commissarius mittheilt, daß er zwar die Verfügung desselben in Bezug auf die Rechnungslegung — also doch ein Gegenstand, der jedenfalls nicht zum Dogma gehört — dem Kirchenvorstande vorgelegt habe. Allein er sei zweifelhaft, ob er von Gottes- und Rechtswegen das thun dürfe, er fühle sich in seinem Gewissen schwer beänstigt und daher veranlaßt, dem Commissarius das mitzutheilen. Die Unterschrift zeigte, daß die Mittheilung nicht von ihm selbst geschrieben sei. Man sprach die Vermuthung aus, daß die Handschrift des Geistlichen zu erkennen sei. Unter solchen Verhältnissen kann man dem Commissarius die in Rede stehenden Befugnisse nicht absprechen, wenn er überhaupt das Gesetz mit Nachdruck ausführen soll. Da, wo er Vertreter des Bischofs ist, im privatrechtlichen Verkehre, stehen ihm Zwangsrechte nicht zu, sondern nur, wo er das Aufsichtsrecht ausübt. Man sagt nun, die Kirchenvorstände könnte man ja eine Zeit lang wirthschaften lassen. Es war aber zu vermuthen, daß die Geistlichen die Verwaltung gar nicht an die Vorstände übergeben und daß die Vorstände sich dabei beruhigen würden. Es konnten auch durch die Ungewandtheit und Ungeübtheit der Kirchenvorstände sich Mißbräuche einschleichen. Wer würde dann künftig dem Staate die Verantwortung abnehmen, daß er die ihm zustehenden Aufsichtsrechte nicht ausgeübt habe? Der Commissarius könnte ja den Oberpräsidenten oder die Regierungen anrufen und ihre Executivbefugniß requiriren. Dazu ist er nach der Ueberzeugung der Staatsregierung nicht befugt, weil er eine der Regierung coordinirte Verwaltungsbehörde ist und weil die Regierungen ihre Strafgewalt nicht ohne vorhergehende Nachprüfung anwenden könnten, ihnen also auch nöthigenfalls die Befugniß zusteht, die Requisition abzulehnen. Es ist jedenfalls zweifelhaft, ob die Regierungen ihre Executive anderen Behörden gewissermaßen leihen können. (Sehr richtig!)

Das Mittel der Auflösung ist nicht hinreichend; es kann nur im Fall einer beharrlichen Weigerung angewendet werden, die doch erst nach längerer Zeit in einer Reihe von Fällen constatirt werden kann. Dann ist die Auflösung ein extremes Mittel, welches die ohnehin schon bedeutende Agitation nur noch mehr vertiefen könnte — den Ultramontanen wäre das sehr angenehm — die Staatsregierung hat an einer größeren Agitation kein Interesse. Die Strafbefugniß der Commissarien ist sehr mäßig geübt worden, in vielen Fällen sind die Strafen nur angedroht, nicht eingezogen. Es hat sich herausgestellt, daß es weniger darauf ankommt, die Strafen einzuziehen, als vielmehr sie anzudrohen. Bisher hat sich in allen Diöcesen, mit Ausnahme der von Münster, ein leidliches Verhältniß zwischen den Gemeinden und den Commissarien herausgestellt; nur in Münster, der von der Agitation unterwühltesten Diöcese, dauert die Renitenz noch fort. Ich kann nur im Namen der Staatsregierung bitten, alle anderen Anträge abzulehnen und über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Wenn der Antrag Hänel-Löwenstein zugesteht, daß den Commissarien eine angemessene Executivgewalt zustehen müsse, so ist das der Regierung erwünscht; wenn aber in den ferneren Sätzen von Ordnungsstrafen die Rede ist, so muß ich bemerken, daß ein solches Recht niemals in Anspruch genommen worden ist, weil den Commissarien eine Disciplinarbefugniß nicht übertragen worden ist.

Abg. Wachler (Schweidnitz) erklärt, daß er und ein Theil seiner Partei nicht auf dem Standpunkt des Antrages Löwenstein stehe, sondern daß er der Ansicht sei, daß jede Regierungsbehörde, kraft eines allgemeinen Regierungsrechts, zur Verhängung von Executivstrafen befugt sei. Diese Ansicht, welche auch der Vertreter der Staatsregierung vertheidigt habe, werde von sämmtlichen Staatsrechtslehrern getheilt. Der einzelne Commissar sei an die Stelle der Regierung getreten und ihm ständen nunmehr alle diejenigen Befugnisse zu, welche sonst der Regierung competiren. Uebrigens sei dies auch bestehendes Recht in Preußen, in einem Erkenntniß des Gerichtshofs für Competenzconflicte ausgesprochen und in Präcedenzfällen, wie z. B. bei dem Eisenbahn-Commissariat anerkannt. Was den bischöflichen Commissar betrifft, so habe zudem das Gesetz vom 20. Mai 1874 ihm das Executivstrafrecht beigelegt, da ohne dieses die Führung der Verwaltung unmöglich wäre. (Rufe von rechts: der Bischof hatte dieses Recht auch nicht.) Der Bischof brauchte dieses Recht nicht, weil er eine sehr große Disciplinargewalt gegen Geistliche und Laien hatte, welche ihm Niemand entziehen konnte und factisch noch weiter ging als das Executivrecht des staatlichen Beamten. Mit dem Antrage der Commission kann sich Redner nicht einverstanden erklären, besonders damit nicht, daß der Staat die bereits beigetriebenen Strafen zurückerstatten solle, weil dadurch die Regierung einer mala fides für die Vergangenheit geziehen würde.

Abg. Biesenbach: Es ist das erste Mal, daß wir dem Beschlusse einer Commission, der direct oder indirect mit dem Culturkampf zusammenhängt, zustimmen können. Wir constatiren mit Befriedigung, daß wir anfangen wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzesinterpretation uns zu verstehen; bei der Emanation der Gesetze haben Sie uns nicht verstanden. Nachdem der vorliegende Beschluß der Commission gefaßt war, sagte ein einflußreiches Mitglied der Minorität der Letzteren zu einem Mitglied der Majorität: „Sie haben als Jurist abgestimmt, nicht als Politiker.“ Er erhielt zur Antwort: „Bei der Interpretation der Gesetze müssen wir als Juristen stimmen, nicht als Politiker.“ Auch Sie müssen dem Commissionsbeschluß beitreten, wenn Sie als Juristen interpretiren. Der Hauptpunkt der ganzen Frage ist die Executivstrafgewalt des bischöflichen Commissars. Diese Strafgewalt kann ihm aber nicht zugesprochen werden, besonders nicht gegen die Kirchenvorstände, welche Corporationen sind und nach Majoritäten beschließen, wobei nicht festzustellen ist, wer für oder gegen einen bestimmten Beschluß gestimmt hat. Die Executivstrafgewalt kann nur von dem ausgeübt werden, dem sie durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist und folgt nicht aus dem allgemeinen Vollzugsrecht des Staates. Die Verordnung von 1808 hat dieses Recht geschaffen und nicht blos geregelt, und durch sie ist nur der Bezirksregierung als solcher, also dem Regierungscollegium, die Strafgewalt gegeben worden und nicht jedem einzelnen Regierungsbeamten. Für diese Ansicht ist der Abgeordnete Lasker wiederholt eingetreten und ich hoffe, daß er auch heute dabei bleiben wird. Der bischöfliche Commissar bekleidet kein von der allgemeinen Regierungsgewalt abgezweigtes Amt; es ist nur ein von der Regierung gestelltes Substitut des Bischofs und kann also nicht mehr Rechte haben als dieser, der keine executive Strafgewalt hatte. (Beifall im Centrum.)

Abg. v. Zedlitz-Neukirch: Der Rechtsstandpunkt, den meine politischen Freunde einnehmen, ist der, daß durch das Gesetz vom 20. Mai 1874 den Staats-Commissarien für die Verwaltung des bischöflichen Vermögens Zwangsrechte beigelegt sind. Es ist allgemein anerkannt, daß ihnen disciplinare Gewalten nicht beiwohnen; deshalb muß ihnen diejenige Zwangsgewalt zustehen, welche andere Staatsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises haben, um die Staatsautorität festzustellen gegenüber der Kirche und ihren Organen. In der Verordnung von 1808, welche auch in den neuen Landestheilen geltendes, preußisches Recht ist, wird nicht ein neues Recht der Staatsbehörden begründet, sondern nur das bestehende Executivrecht der selbstständigen, staatlichen Behörden confirmirt und nach Art und Höhe der Zwangsmittel begrenzt. Dieses Executivrecht ist aber nicht nur den Provinzialregierungen, sondern auch den neben diesen bestehenden Behörden mit selbstständigen Befugnissen gegeben. Die bischöflichen Commissare sind nicht blos Substituten der Bischöfe; sowie die Vermögensverwaltung auf den Staat übergeht, hören alle kirchlichen Ordnungen auf, und die Verwaltung muß nach den Regeln und Ordnungen des Staates geführt werden. An Stelle der bischöflichen Strafmittel treten die staatlichen in Gemäßheit der Verordnung von 1808. Auch wir sind der Meinung, daß es zweifelhaft ist, ob einem einzelnen Beamten zweckmäßig so weite Befugnisse beigelegt werden, namentlich, ob die durch die Verordnung bestimmte Freiheitsstrafe nothwendig und zweckmäßig ist. Es schien daher geboten, durch eine anderweitige gesetzliche Regelung ein zweckmäßiges, klares und unanfechtbares Recht zu schaffen, besonders in einer Zeit, wo wir im Begriff sind, die Autorität des Staates gegenüber der katholischen Kirche zu festigen.

Regierungs-Commissar, Ministerialdirector Förster erklärt, daß der Antrag v. Zedlitz, wenn derselbe dahin zu verstehen sei, daß die bestehenden Executivbefugnisse in beschränkender Weise geregelt werden sollen, den Wünschen der Regierung nicht zuwider sei. Dieselbe müsse sich nur dagegen erklären, daß man jene Befugniß als noch gar nicht vorhanden betrachte.

Abg. Lasker hält die Entscheidung des vorliegenden Falles für eine juristische Frage ersten Ranges in die man nicht politische Motive hineinziehen dürfe. Am allerbedenklichsten würde es sein, die Angelegenheit so zu behandeln, als wenn diejenigen, welche das Executivstrafrecht der Commissarien bestreiten, in dem kirchenpolitischen Kampf sich auf die Seite des Centrums stellten. Ein Executivstrafrecht stehe den oberen Behörden gegen die niederen Behörden in Preußen in keinem Falle zu, sondern nur das Recht, Ordnungsstrafen zu erlassen. Also selbst als Theil der Regierung würde der Commissar das beanspruchte Recht nicht haben, ganz abgesehen von dem Einwande, daß das Recht, was einem Collegium zustehe, noch lange nicht dem einzelnen Theil eingeräumt sei. Wenn man sich auf die ratio des Gesetzes berufe, so dürfe man doch nicht übersehen, daß eine ratio des Gesetzes noch nicht selbst Gesetz sei. Man behaupte, jeder Staatsbeamte habe an sich ein Executivrecht, und die gesetzlichen Bestimmungen, welche dieses Executivrecht der Beamten regeln, seien nicht dazu da, um den Beamten das Recht erst zu verleihen, sondern nur, um es in bestimmte Grenzen einzuschränken. Wenn dies wirklich geltendes Recht wäre, so würde der Gendarm und der Nachtwächter, über deren Executivrecht kein Gesetz etwas bestimmt, eine ganz unbegrenzte Executivgewalt besitzen. Unter solchen Umständen bleibe Nichts übrig, als anzuerkennen, daß das Gesetz über die Vermögensverwaltung eine Lücke enthalte, daß es nothwendig sei, den Staatscommissarien das Executivrecht, das sie bis jetzt nicht besitzen, zu ertheilen und als Controle das Verwaltungs-Gerichtsverfahren einzuführen. Die Zurückzahlung der bereits eingezogenen Strafgelder habe das Haus nicht zu verfügen, sondern nur zu erklären, daß nicht den Gesetzen entsprechend verfahren sei. Dir Regierung werde dann auf Grund dieses Beschlusses selbst das Erforderliche anzuordnen haben. Aus diesem Grunde halte er den Antrag Hänel-Löwenstein für correcter als den der Commission. Der Uebergang zur Tagesordnung und die dadurch ausgesprochene Anerkennung, daß eo ipso jeder Staatsbeamte ein Executivrecht besitze, widerspreche dem verfassungsmäßigen Recht des Landes und würde die größte Verwirrung herbeiführen.

Ministerialdirector Förster erklärt, daß die Motivirung, die der Abg. Lasker dem Antrag Löwenstein gegeben, den Ansichten der Regierung erheblich näher gekommen sei, als die Darlegung des Referenten. Sollte dieser Antrag angenommen werden, so werde die Regierung unverzüglich darauf Bedacht nehmen, das Executivrecht der Commissarien einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und nach Ablehnung aller Amendements (das Hänel-Löwensteinsche fällt mit 173 gegen 167 Stimmen) der Antrag der Commission unter Streichung der Worte, welche eine Rückerstattung der Executivstrafgelder verlangen, angenommen.

Das Haus beschäftigt sich demnächst mit Wahlprüfungen und erklärt die Wahlen der Abgg. Denicke, Günther (Fraustadt), Tschuschke, Schopitz, Worzewski, Wagner (Stargard), Noack, Bohtz, Holtze und Serlo für giltig, die der Abgg. Hausmann und Jansen für ungiltig.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Montag 10 Uhr. (Petitionen, Anträge und Commissionsberichte über Eisenbahn-Angelegenheiten.) — Abg. von Ludwig will beantragen, daß ihm am Montag zur Klarstellung seiner Meinungsverschiedenheiten mit dem Abg. Lasker das Wort gegeben werde. Der Präsident v. Bennigsen bemerkt ihm dagegen, daß dies mit der Feststellung der Tagesordnung nichts zu thun habe; einen solchen Wunsch habe er dem Präsidenten privatim mitzutheilen. (Heiterkeit.)

8. Sitzung des Herrenhauses vom 25. Januar.

11 Uhr. Am Ministertische Camphausen, Friedenthal, Leonhardt, Achenbach und mehrere Commissarien.

Gestorben ist das erbliche Mitglied Graf von Maltzan-Militsch. Das Haus ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Neu berufen ist der Graf Botho von Oldenburg. Neu eingetreten ist der Oberbürgermeister Prüfer für Dortmund und der Oberbürgermeister Becker für Düsseldorf.

Eingegangen sind sämmtliche seit der letzten Sitzung im Abgeordnetenhause erledigten Gesetze.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die einmalige Schlußberathung über den zwischen Preußen und Waldeck unter dem 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen.

Der Referent Dr. Baumstark beantragt, dem Vertrage die Zustimmung zu ertheilen.

Graf Rittberg beantragt die Enbloc-Annahme des Vertrages.

Letzterem Antrage tritt das Haus bei.

Es folgt der Bericht der Commission für den Staatshaushalt.

Referent Wilckens: In den ursprünglichen Regierungsvorlagen enthielt das Etatsgesetz nur die Festsetzung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1878/79 und die Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von verzinslichen Schatzscheinen. In Bezug auf die Contrahirung einer Anleihe zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse war von der Staatsregierung ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt. Das Haus der Abgeordneten war der Ansicht, daß diejenigen Ausgaben, welche aus der beabsichtigten Anleihe im nächsten Jahre zu bestreiten sein würden, der Etat für das betreffende Jahr nachweisen müsse.

Unter Verminderung der vorgeschlagenen Anleihe auf 42 Mill. Mark ist letzterer Betrag in den Staatshaushaltsetat in Ausgabe gestellt; gleichzeitig sind aber die Bestimmungen des Anleihegesetzentwurfes, mit Ausnahme derjenigen, welche die Höhe feststellen, die nunmehr auf den gedachten Betrag ermäßigt wurde, in den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats, aufgenommen worden. Wenn aber in diesen Gesetzentwurf, wie es in dem vorliegenden geschehen ist, noch andere Bestimmungen aufgenommen werden, so ist es selbstverständlich, daß das Wesen dieser Bestimmungen und die Vorschriften, wie dieselben Gesetzeskraft erlangen, dadurch nicht geändert werden; mit andern Worten: daß das Zustimmungsrecht der drei Gesetzgebungsgewalten vor wie nach dasselbe bleibt. Es hat also das Herrenhaus auch trotz der Aufnahme solcher Bestimmungen in den Etatsgesetzentwurf das Recht, sie im Einzelnen zu prüfen und Abänderungen zu beschließen. Die Folgen einer solchen Abänderung würden aber, wenn das andere Haus nicht darauf eingeht, einer Ablehnung des Etats gleich sein. Das Herrenhaus würde also, der Wirkung nach, vor der Frage der Ablehnung oder Annahme des Etats stehen. Jedenfalls würde die Feststellung des Etats, deren Eintritt vor Beginn des neuen Etats verfassungsmäßig nothwendig ist, durch die Verhandlungen zwischen beiden Häusern des Landtags über streitige Bestimmungen des Etatsgesetzentwurfes, hinausgeschoben werden. Außerdem würde das Herrenhaus sich bei diesen Verhandlungen stets in der peinlichsten Lage befinden, indem die Besorgniß einer Etatsablehnung im Hintergrunde stände. Das Gebiet, auf dem sich hier die beiden Körperschaften begegnen, ist derart, daß Meinungsverschiedenheiten nur zu leicht eintreten können und daß das andere Haus in dem Gefühl der Wichtigkeit seines Vorrechtes bei Feststellung des Etats sich leicht verletzt fühlen kann. Zumal aber in materieller Beziehung die Commission nichts gegen die Beschlüsse des anderen Hauses einzuwenden hat, so beantragt sie unter Beiseitelassung dieser formellen Bedenken die Genehmigung des Etats.

Graf zur Lippe und v. Kleist-Retzow beantragen folgende Resolution: „Indem das Herrenhaus bei der Beschlußfassung über den Etats-Gesetzentwurf und den Entwurf des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1878/79 auf das ihm verfassungsmäßig zustehende Recht, zu verlangen: a. daß seine Zustimmung zu der in der Aufnahme von 16,248,286 M. französische Kriegskosten-Entschädigung an Preußen in den Einnahmeetat liegenden Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1873 (G.-S. S. 305) durch Vorlegung eines besonderen Gesetzentwurfs eingeholt werde; b) daß seine Zustimmung zu der Aufnahme einer Anleihe bis auf Höhe von 42,000,000 Mark nicht durch Einschiebung eines diesbezüglichen Paragraphen in den Etatsgesetzentwurf und durch Einstellung dieser Summe in den Einnahmeetat, sondern durch die Vorlegung eines auf die Bewilligung der Anleihe gerichteten besonderen Gesetzentwurfes (Art. 62 und 105 der Verfassungsurkunde) herbeigeführt werde, Verzicht leistet, richtet es an die königliche Staatsregierung die Aufforderung, bei der Vorlegung von Etatsentwürfen und bei der Beschlußfassung über dieselben dahin zu wirken, daß das Herrenhaus nicht wieder in ähnlicher Weise genöthigt werde, auf sein verfassungsmäßiges Recht der freien Zustimmung zu Gesetzesvorlagen lediglich zu dem Zweck des formalen Zustandekommens eines Etatsgesetzes zu verzichten.“

Abg. v. Kleist-Retzow hebt nochmals die formalen Bedenken hervor, welche bereits als in der Commission erörtert vom Referenten hervorgehoben worden sind. Dem Herrenhaus müsse unbedingt das Recht gewahrt bleiben, bei der Aufnahme von Anleihen durch Specialgesetze mitzuwirken. Es scheine, als wolle das Ministerium diesbezüglich nur mit einem Hause verhandeln

dieser liberalisirenden Tendenz und Actionslust des Ministeriums müsse er ganz entschieden entgegentreten. Das englische Oberhaus dulde nicht, daß das Unterhaus Finanzgesetze in das Etatsgesetz aufnehme, und dadurch das Oberhaus in die Unmöglichkeit versetze, eine genaue Prüfung eintreten zu lassen. Der Abg. Virchow habe aber im anderen Hause ausdrücklich hervorgehoben, daß die neue Praxis der Aufnahme von Finanzgesetzen ins Etatsgesetz um so annehmbarer erscheine, als dadurch dem Herrenhaus eine nörgelnde Specialdebatte unmöglich gemacht werde. Redner empfiehlt schließlich Annahme der von ihm eingebrachten Resolution.

Finanzminister **Camphausen**: Meine Collegen und ich sind weit entfernt davon, die Rechte des Herrenhauses einengen oder beschränken zu wollen. Die Anstände, die über das in diesem Jahre eingeschlagene Verfahren erhoben wurden, werden schwinden, wenn Sie unbefangen den Hergang prüfen. Wenn es zunächst gerügt wurde, daß wir eine Summe von den Contributionsüberschüssen in den Etat aufgenommen, so muß ich Sie daran erinnern, daß bereits 1874 die Regierung aus denselben Ueberschüssen den Betrag von 24 Millionen Mark in den Etat eingestellt hat, ohne daß von beiden Häusern des Landtages Bedenken dagegen erhoben worden wäre. Für uns lag also ein Präcedenzfall vor. Ebenso für die Schatzscheine, die im Etat als Gegenleistung für eine schon vor Jahren gemachte Ausgabe figuriren. Während meiner Amtsverwaltung ist ein sehr geringer Betrag dieser Schatzanweisungen in den Verkehr gegeben worden. Doch dies nebenbei. Durch die Anleihegesetze sind betreffs der Ausgabe dieser Schatzscheine derartige Präcedenzfälle geschaffen worden, daß wir auch in diesem Jahre glaubten, das gleiche Verfahren beobachten zu sollen. Dann hat man gerügt, daß ein Deficit vorhanden sei. Aber sind denn große Ausgaben, die nur geschehen, weil sie dem Lande wesentlichen Vortheil bringen, identisch mit einem Deficit? Während meiner Verwaltung sind allein 800 Millionen Mark für Eisenbahnbauten ausgegeben worden. Ist das etwa ein Deficit? Ich denke, die jetzige und künftige Generation wird sagen: möchten solche Deficits doch noch öfter vorkommen! Wir waren genöthigt, große Geldmittel zur Erreichung großer Zwecke verwenden zu müssen und ich meine, die Entwickelung des preußischen Staates hätte einen rascheren Fortgang genommen, wenn man schon in früheren Perioden den Muth zu einem gleichen Vorgehen gehabt hätte. Es ist dann ein Irrthum, wenn man glaubt, daß wir die Aufnahme von Anleihen in das Etatsgesetz in Zukunft als Princip geltend machen wollen. In den Verhandlungen des anderen Hauses werden Sie kein Wort verzeichnet finden, welches eine derartige Annahme begründete.

Es handelt sich hier nur um eine Verständigung, die ja von Fall zu Fall eintreten kann. Für uns war es lediglich darum zu thun, das Geld zu erlangen, aber wir haben keineswegs erklärt, daß wir mit dem jetzt zum ersten Male vorgeschlagenen Wege immer einverstanden sind. Der Hergang war folgender. Als das Abgeordnetenhaus seine bekannte Stellung einnahm, konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß der Finanzminister nicht einseitig vorgehen konnte. Ihm persönlich konnte es nur angenehm sein, wenn die Landesvertretung die Bewilligung der Ausgaben vertagte, da sie für ihren Beschluß dem Lande gegenüber verantwortlich war. Aber auf diesen Standpunkt habe ich mich nicht gestellt, vielmehr sofort mit meinen betheiligten Collegen die Frage erörtert, was vorzuziehen sei: die Geldmittel zu erlangen auf dem vom Abgeordnetenhause beschlossenem Wege, oder aber darauf zu verzichten, um Streit und Schwierigkeiten zu vermeiden. Wir zogen das Erstere vor und betheiligten uns an den Commissionsberathungen, welche uns die Gewißheit gaben, daß die Commission, so auch das Haus allen Ausgaben im Wesentlichen zustimmen würde. Erst als wir uns über Höhe und Zweck der Ausgaben geeinigt und wir uns überzeugt hatten, daß nur auf dem Wege der Anleihe die Mittel zu jenen Ausgaben zu beschaffen seien, hat die Regierung mit Allerhöchster Ermächtigung die Anleihegesetze zurückgezogen. Ich will dabei bemerken, daß der § 2 des Anleihegesetzes Wort für Wort die Bestimmungen wiedergiebt, die schon in sehr vielen Fällen von beiden Häusern des Landtages und der Regierung gutgeheißen worden sind. Nun entsteht noch die Frage, wie steht heute das Herrenhaus zu dieser Sache? Es würde meines Erachtens unbedingt berechtigt sein, wenn es die Ausgaben dem Lande schädlich erachtet, von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen und den Etat ganz zu verwerfen. Dies ist ein Recht, das das Herrenhaus auch früher schon geübt hat.

Ich habe aber die Freude, daß Ihre Commission gegen die Ausgaben selbst irgend ein Bedenken nicht erhoben hat und daß auch betreffs der Form der Anleiheaufnahme nicht der leiseste Einwand gegen den gemachten Vorschlag gemacht worden ist. Unter diesen Umständen meine ich, daß es der vorgeschlagenen Resolution in keiner Weise bedarf (Widerspruch), insoweit darin ein Verfahren angefochten wird, daß das Herrenhaus früher selbst gutgeheißen hat, und was das in Zukunft einzuschlagende Verfahren betrifft, so wird das von der jeweiligen Situation und von den Männern, die dieser gegenüberstehen, abhängig sein. Versprechungen für die Zukunft Namens der Regierung kann ich aber nicht machen, weil ich nicht weiß, ob ich da noch mitwirken kann.

v. **Knebel-Döberitz** erachtet es immer für ein Deficit, wenn man nach den großen Errungenschaften der vorigen Jahre noch immer Anleihen aufnehmen muß. Er sehnt den Augenblick herbei, wo dieser Zustand aufhören wird. Finanzgesetze gehören nicht in den Etat. Die neuere Gesetzgebung schwächt die Finanzkraft des Landes. Das Viehseuchengesetz belastet den Staat durch die vielen unnützen Reisen der Kreisthierärzte. Durch die Steigerung der Communalsteuern auf das Zwei- und Dreifache der Staatssteuern wird die Finanzkraft der Steuerpflichtigen geschädigt. Er empfiehlt die beantragte Resolution anzunehmen.

Graf **zur Lippe** erkennt den Grund der vielfachen Anleihevorlagen in dem Zuge der Zeit, alle hervortretenden Bedürfnisse auf einmal zu befriedigen. So lange die Deckungsmittel für dieselben durch Anleihen beschafft werden müssen, ist die Befriedigung derselben eine schlechte Finanzwirthschaft. Nie habe früher eine Justizreorganisation die Aufnahme einer Landesschuld nothwendig gemacht. Redner bedauert, daß in der Commission des Abgeordnetenhauses der Regierungs-Commissar erklärt habe, er vermöge in der Aufnahme des Anleihegesetzes in das Etatgesetz eine Schmälerung der Rechte des Herrenhauses nicht zu erkennen. Wenn man dadurch die Streitigkeiten vermindern wolle, dann gebe es doch ein viel radikaleres Mittel dazu, nämlich die Abschaffung beider Häuser des Landtages. Ein solcher Grund sei lächerlich. Im Interesse des Landes rathe er, in diesem Falle von den Rechten dieses Hauses keinen erschöpfenden Gebrauch zu machen, aber dieselben durch Annahme der Resolution für zukünftige Fälle zu wahren.

von Dechend bittet die Resolution abzulehnen, weil das Abgeordnetenhaus zweckmäßig und verfassungsgemäß bei der Feststellung des Etatsgesetzes verfahren sei und in keiner Weise die Privilegien dieses Hauses verletzt habe.

Oberbürgermeister **Hasselbach** constatirt zunächst, daß seine Voraussage eingetroffen ist, daß unsere Finanzen bergab gehen. Die jetzige Eisenbahnpolitik sei geeignet, die Uebel noch zu steigern, weil wir immer mehr Credite für Staatsbahnen verwenden, die ihr Anlagekapital nicht verzinsen. Die Staatsregierung sei allerdings bestrebt, die Verwaltungskosten zu vermindern; sie müsse aber auf diesem Wege energisch fortschreiten. Schon die Selbstverwaltung verursache sehr große Kosten und bedürfe der Vereinfachung. Zur Stellung besonderer Anträge liege keine Veranlassung vor. Es sei immer nicht zweckmäßig, wenn jede von zwei Körperschaften, welche zusammen zu wirken berufen sind, der anderen gegenüber eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Rechte wacht. Das Recht des Herrenhauses, wie es die Resolution wahren will, erkennt er im Gegensatz zum Vorredner unzweifelhaft an, aber es liege im Interesse des Landes, diesmal auf die Ausübung des Rechtes zu verzichten. Er wird deshalb für die Resolution stimmen.

Oberbürgermeister **Becker** hegt Mißtrauen gegen die Resolution, weil dieselbe nur von den beiden Führern der äußersten Rechten dieses Hauses, welche gegen alle neueren Organisationsgesetze principielle Opposition gemacht haben, beantragt ist. Wollte man nur die Rechte des Hauses wahren, dann hätte man sich mit anderen Parteien des Hauses in Verbindung setzen können. Die Gelegenheit, hier der Regierung eine Schwierigkeit zu bereiten, sei nicht ungeschickt gewählt. Der Grund der Resolution sei wohl in der germanischen Neigung zur Principienreiterei zu suchen, da von keiner Seite die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse des anderen Hauses bestritten ist. Deshalb bittet er die Resolution abzulehnen. Redner beklagt die Uebervortheilung der eximirten städtischen Gemeindewesen, den übrigen Gemeindewesen im Lande gegenüber, welche in vielen Städten fühlbare Nothstände herbeigeführt haben. Die Städte werden ohne Entgelt zu staatlichen Lasten herangezogen. Hilfe muß in der Eröffnung neuer Einnahmequellen für die Städte geschaffen werden.

v. **Kleist-Retzow** weist darauf hin, daß auch Mitglieder anderer Parteien die Resolution unterstützt haben.

Finanzminister **Camphausen** bemerkt, daß die Regierung ursprünglich den vom Herrenhause als formell correct bezeichneten Weg bei der Vorlage des Anleihegesetzes eingeschlagen hat und erst von demselben abgegangen ist, als sie die materielle Uebereinstimmung aller Factoren der Gesetzgebung auf einem anderen Wege mit Sicherheit voraussetzen konnte. Es schadet nichts, wenn das Herrenhaus in einer Resolution seine formellen Rechte wahre; die Regierung würde sich dadurch in ihrer Stellung nicht erschüttert fühlen.

Prof. **Beseler** hält die Regierung nicht für befugt, die Erreichung ihrer Forderungen mit der Opferung der Rechte des Herrenhauses zu erkaufen und dasselbe durch Connivenz gegen die Intentionen des Abgeordnetenhauses in eine Nothlage zu bringen. Auf diesem Wege könne man in jedem Falle die legislative Mitwirkung des Herrenhauses illusorisch machen, indem man jedes Gesetz in Form einer Geldfrage formell in das Etatsgesetz bringe. Der hier eingeschlagene Weg sei ein unheilvoller. So sei das mit der Einsetzung des Gehalts für zwei Directoren der Hinterpommerschen Eisenbahn geschehen. Hier habe der Handelsminister das Recht des Herrenhauses um 10,000 Silberlinge verkauft. (Heiterkeit.) Der erstrebte Rechtsstaat bestehe nicht darin, daß man gegen den Landrath den Kreisrichter aufbieten könne, sondern auch der Höchste müsse fremde Rechte achten. Redner wäre nicht abgeneigt, hier die Principienfrage zu erheben und das Budget in dieser Form zurückzuweisen. Er ist überzeugt, daß auch dann der Etat bis zum 1. April zu Stande kommen wird. Sollte das nicht der Fall sein, dann tröstet er sich mit dem Bewußtsein, seine Schuldigkeit gethan zu haben.

Handelsminister Dr. **Achenbach** bemerkt dem gegenüber, daß der vom Vorredner gerügte Fall, die Directorenstellen der Hinterpommerschen Eisenbahn betreffend, nur durch eine eigenthümliche Complication der Umstände herbeigeführt worden sei, und daß er principiell dem Hause jedesmal Gelegenheit geben werde, sich über dergleichen Fälle zu äußern.

v. **Senfft-Pilsach** freut sich über die Erklärung des Finanzministers, daß es der Regierung fern gelegen habe, die Rechte des Herrenhauses irgendwie anzutasten, und beklagt dann die schlechte Finanzlage des Staates, die bereits dahin geführt habe, daß man von Anleihe zu Anleihe schreiten müsse.

Die Discussion wird geschlossen.

Nach einem Schlußwort des Referenten wird der Commissionsantrag mit großer Majorität **angenommen**, ebenso die Resolution des Grafen **zur Lippe**.

Ueber die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Wormditt wegen Baues einer Staatsbahn von Koddelbude über Wormditt nach Mlawka geht das Haus auf Antrag der Commission für Eisenbahnangelegenheiten, in deren Namen Herr **Theune** referirte, zur Tagesordnung über.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung **Sonnabend 11 Uhr**. (Kleinere Vorlagen und Petitionen wegen Aufhebung der Maigesetze.)

* **Berichtigung.** In der am Donnerstag stattgehabten namentlichen Abstimmung hat der Abg. Bürgers nicht **gegen**, sondern **für** den Commissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestimmt; er hatte sich aber **gegen** denselben zum Worte gemeldet.

Berlin, 25. Jan. [**Amtliches.**] Se. Majestät der Kaiser und König hat den Civil-Ingenieur **Veitmeyer** zu Berlin zum nicht ständigen Mitgliede des Patentamts ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Handschuhfabrikanten Carl **Sachs** zu Berlin das Prädicat eines Königlichen Hoflieferanten verliehen.

Ihre Majestät die Königin hat dem Photographen Otto **Kilger** zu Koblenz das Prädicat eines Hof-Photographen Allerhöchstderselben verliehen.

Berlin, 25. Jan. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] nahm heute militairische Meldungen entgegen, empfing die aus Rumänien und vom Kriegsschauplatze zurückgekehrten Militär-Aerzte, hörte die Vorträge des Kriegsministers, Generals von Kameke, so wie des Chefs des Militaircabinets, General-Adjutanten von Albedyll, und gewährte dem Kaiserlich russischen Geheimen Legationsrath von Giers eine Privataudienz.

[**Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz**] stattete gestern Vormittag Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen August von Würtemberg einen Gratulationsbesuch ab, empfing gegen Mittag den Freiherrn von Cohn aus Dessau und demnächst eine Deputation aus Stralsund, unter Führung des Kammerherrn von Behr und des Oberbürgermeisters Denhardt. Um 1 Uhr Mittags wohnte Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit dem Capitel des Schwarzen Adler-Ordens im Königlichen Schlosse und um 5 Uhr dem Diner im Königlichen Palais bei und besuchte später die Vorstellung im Königlichen Schauspielhause. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 25. Jan. [**Bundesrath. — Regelung der Stellvertretung des Reichskanzlers. — Gotthardbahn. — Falsche Gerüchte über die beabsichtigte Einschränkung des Wahlrechts. — Hauptetat. — Amerikanische Silberbill.**] Heut um 1½ Uhr fand eine Plenarsitzung des Bundesraths statt. Die Gegenstände der Tagesordnung waren Vorlagen: über die dem Reich gehörigen Grundstücke in der Voßstraße; über die Lage des Gotthardbahn-Unternehmens (über welches wir weiter unten einige nähere Mittheilungen bringen); eine Uebersicht über den Stand der französischen Kriegskosten-Entschädigung; die Nachweisung der den Bundesstaaten bis Ende 1877 überwiesenen Beträge an Reichsmünzen; außerdem eine Mittheilung, betreffend die Verification über die Arbeiten am Gotthardbahn-Tunnel und ein mündlicher Bericht des 6. Ausschusses, betreffend den Antrag wegen des Abschlusses eines Auslieferungsvertrages mit Spanien. Es sind dies die Gegenstände, welche die gedruckte Tagesordnung aufführt. Wie wir vernehmen, ist in letzter Stunde noch eine Vorlage hinzu gekommen, betreffend die verfassungsmäßige Regelung der Stellvertretung des Reichskanzlers. Art. 15 der Reichsverfassung lautet bekanntlich: „Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Nach Art. 17 werden die Anordnnngen und Verfügungen des Kaisers im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Wie wir vernehmen, soll der Vorschlag einer Stellvertretung des Reichskanzlers in Bezug auf die Verantwortlichkeit dahin gehen, daß der Reichskanzler dasselbe Recht, das ihm die Verfassung bereits als Vorsitzendem des Bundesraths ertheilt, nämlich sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten zu lassen, erhält in Bezug auf die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers. Darnach würde also der Reichskanzler künftig befugt seln, vermöge schriftlicher Substitution jedes andere Mitglied des Bundesraths zur Gegenzeichnung zu ermächtigen. — Was nun den Antrag, der dem Bundesrath vom Reichskanzler in Bezug auf die Gotthardbahn zugegangen ist, betrifft, so geht er dahin, daß die Subventionsstaaten sich zu irgend welcher weiteren Leistung nur unter der Bedingung verpflichten, wenn die Herbeischaffung der zur Vollendung der Gotthardbahn außer der Subvention erforderlichen Mittel seitens der Gotthardbahn-Gesellschaft vorab sicher gestellt wird. Diesem Antrag ist eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit und die bisherigen Kosten beigegeben worden. In derselben wird ausgeführt, daß, wenn der Bau in der ursprünglich beabsichtigten Weise ausgeführt werden sollte, der erste Auschlag von 187 Mill. Frcs. um 102 Mill. überschritten werden würde. Darauf will man sich aber nicht einlassen, es ist also nur möglich, das Unternehmen auf veränderter Grundlage weiter zu führen nnd zwar indem man nicht alle im ursprünglichen Plane bezeichneten Linien und Nebenlinien ausführt. Auf deutscher Seite sind das die Eisenbahnlinien Luzern-Immensee und Zug-Arth, auf südlicher Seite Bellinzona-Lugano-Chiasso resp. Giubiasco-Lugano. Die Herstellung der Hauptlinie Immensee-Brunnen-Flüden-Göschenen-Airolo-Biasca-Bellinzona-Pino bleibt in unverminderter Bedeutung. Indessen könnten diejenigen Strecken, welche nach dem Vertrag zweispurig hergestellt werden sollten, einspurig hergestellt werden. Auf diese Weise würden nur 40 Mill. Francs mehr gebraucht werden; leider ist die Gotthardbahn-Gesellschaft aber nicht in der Lage, den ganzen Betrag zu schaffen. Darum sollen die drei Vertrags-Staaten 28 Millionen übernehmen, nämlich Deutschland und Italien je 10 Millionen und die Schweiz 8 Millionen; 12 Millionen soll dann die Gesellschaft durch Erhöhung beschaffen. So ist in der vom 4.—13. Juni v. J. tagenden Conferenz festgesetzt worden. Ein Antrag der italienischen Regierung, die Beiträge jährlich am Jahresschluß nach Maßgabe der aufgewendeten Kosten bezahlt werden sollten, wurde von der Conferenz am 5. September angenommen. — Die durch einige Blätter gehende Nachricht, der Reichskanzler beabsichtige, dem Reichstage eine Vorlage wegen Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts zu machen, ist recht eigentlich eine Ente, es ist auch in nichts ein Moment zu finden, welches dem Gerücht einen Anhalt gewähren könnte. — Die bereits erfolgte Mittheilung des Hauptetats für den Reichshaushalt pro 1878/79 hat mannigfach zu der Auffassung geführt, als ob dieser Hauptetat bereits alle Stadien durchlaufen habe. Dies verhält sich jedoch nicht so. Der Hauptetat besteht aus zwei Theilen, deren erster die Zusammenstellung aller von den Ausschüssen und dem Bundesrath festgestellten Special-Etats enthält, der zweite solche Positionen, welche nicht in den Special-Etats enthalten sind, wie z. B. jetzt die Kosten für die Kasernenbauten. Der Hauptetat gelangt geschäftsmäßig zuerst in seinem ersten Theile an den Finanz-Ausschuß zur Prüfung, ob der Hauptetat die Special-Etats so aufgestellt enthält, wie sie genehmigt worden sind. Der zweite Theil dagegen wird erst von den betreffenden Ausschüssen berathen und gelangt dann an das Plenum des Bundesraths. Die Ausschüsse werden voraussichtlich morgen und in den ersten Tagen der nächsten Woche die Etatsberathungen vollenden, so daß alsdann der Bundesrath im Plenum den Etat feststellen kann. Letzteres hat nur noch folgende Specialetats zu berathen: Allgemeiner Pensionsfonds, Invalidenfonds und Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben der ehemaligen Decker'schen Buchdruckerei. Man kann sogar die Zuversicht aussprechen, daß mit dem 2. Febr. der Abschluß sämmtlicher Etatsberathungen erfolgt sein wird, so daß ohne Zweifel am 6. Febr. der Reichstag im Besitz des Reichshaushalts ist. — Man erinnert sich, daß der Präsident der Vereinigten Staaten Hayes in der Botschaft vom 3. Dec. v. J. mit Entschiedenheit für die Zahlung der Zinsen und Capitalien der Nationalschuld in Gold eingetreten war. Nichtsdestoweniger hat der Senat des Congresses beschlossen, in die Berathung der Silberbill des Senators Matthews einzutreten. Dieser Beschluß ist mit Zweidrittel-Majorität gefaßt worden. Die Debatte hat vom 10. bis 15. Dec. gedauert und wird ohne Zweifel nach Ablauf der Vertagung des Congresses wieder aufgenommen werden. Es ist nicht unmöglich, daß diese Bill, welche die Zahlung der Bonds in Silber fordert, eine bedeutende Majorität erhält. Deutsch-amerikanische Zeitungen rechnen zwar darauf, daß der Präsident sein Veto einlegen wird, allein, da dieses Veto nur ein suspensives ist, so zwar, daß eine Bill zum Gesetz wird, sobald jedes Haus des Congresses mit zweidrittel Stimmen seinen Beschluß aufrecht erhält, so kann diese Hoffnung keine weittragende sein.

Karlsruhe, 25. Jan. [**Die zweite Kammer**] hat den von den Clericalen gestellten Antrag auf Nachzahlung resp. Wiederauszahlung der im Jahre 1875 gestrichenen erzbischöflichen Dotation und ebenso auch den Antrag der Clericalen auf Abänderung des Gesetzes über Vorbildung der Geistlichen abgelehnt. Seitens der Regierung wurde bezüglich dieses Gesetzes erklärt, dasselbe werde nicht eher abgeändert werden, als bis die Curie das Verbot der Staatsprüfung oder die Dispensnachsuchung zurücknehme. Der Abg. Hansjacob, welcher katholischer Priester ist und der clericalen Fraction angehört, äußerte sich dahin, daß die Curie im Interesse des kirchlichen Friedens, im Interesse des Clerus und im Interesse des katholischen Volkes nachgeben müsse. Diese Erklärung des Abg. Hansjacob erregte große Sensation. Präsident Kiefer kündigte an, daß er die Ausschließung der katholischen Priester von der badischen Volksvertretung beantragen werde, falls dem Abg. Hansjacob wegen seines heutigen Auftretens auch nur ein Haar gekrümmt werden sollte.

Italien.

Rom, 20. Jan. [**Der Vatican und der deutsche Kronprinz.**] Unheimlicher, schreibt man der „K. Z.", hat es lange nicht gewetterleuchtet am clericalen Horizont. Wer heute den „Osservatore" liest oder die „Voce", den berührt eine leise Ahnung vom nahen Antichrist oder vom Weltuntergang. Wer hat diesen Sturm heraufbeschworen, der durch mehrere Spalten der frommen Blätter grollt und tobt? Ein Wörtchen sagt es, das sonst mit den sanftesten Gefühlen in Gedanken-Verbindung steht: „bacio." Ein Kuß ist's, der die Gefühle des Vaticans so in Aufruhr versetzt hat, ganz andere Gefühle freilich, als die der priesterlichen Sittsamkeit. Es ist **der Kuß, den der Sieger von Weißenburg und Wörth** auf die **Wangen des jungen Prinzen von Neapel** gedrückt hat, als er ihn auf dem Balcon des Quirinals dem jubelnden Volke zeigte, was dem Vatican einen solchen Schmerz bereitet hat, einen Schmerz, den man achten dürfte, wenn er sich nicht in so niedriger Weise äußerte, wie in der „Voce." Dieselbe schreibt eine ganze Geschichte des Küssens, die in den Kuß des Judas ausläuft. Dem gegenüber ist es gut, genau zu bestimmen, wie zufällig und ganz ohne absichtliche Inscenirung die Sache gekommen ist. Unser Kronprinz, der sich noch in den vom Platze weit zurückliegenden Gemächern des Quirinals bei der königlichen Familie befand, als die Ceremonienmeister meldeten, daß das vor demselben versammelte Volk sein Königspaar zu sehen begehrte, war anfangs durchaus nicht Willens gewesen, das letztere auf den Balcon zu begleiten. Nur auf dringendes Bitten von Humbert und Gemahlin trat er mit denselben hervor und sah neben sich den in der Aufregung von den Eltern nicht beachteten kleinen Erbprinzen vergeblich an der Brüstung zappeln, um über dieselbe hinüberzuschauen. Da erbarmte er sich des Kleinen und nahm ihn auf seine Arme, — der zukünftige Kaiser des Deutschen Reiches den zukünftigen König von Italien, und der fast instinctive Act eines väterlichen und kinderfreundlichen Gemüths ward unbeabsichtigter Weise zum bedeutungsvollen Symbol. Man begreift die Begeisterung des Volkes wie die Wuth derer, die dasselbe ihren Händen so ganz entschlüpfen sehen, so daß ihr letzter Trost ist, daß jetzt doch mehr fremde Elemente in Rom seien als eingeborene. Die letzteren nehmen freilich in ähnlicher Weise und aus denselben Gründen ab, wie alle Wilden, die mit der Civilisation in Berührung kommen, und geht es so fort, so werden schließlich die beiden genannten Blätter die „letzten der Mohikaner" sein. Der Grimm der Vaticansblätter spiegelt aber nur in schwacher Weise die Stimmung des Vaticans selber ab, die auch bei Pius so verbittert ist, daß er den Grafen Thomar, Botschafter des Königs von Portugal, gar nicht mehr sehen will und überhaupt keinen der fremden Herrschaften vor sich gelassen hat, die im Quirinal ihren Beileidsbesuch abgestattet haben. Der Wiener Hof ist in besonders große Ungnade gefallen. „Die Weiber'„ sagte Pius, „haben sie mir auf den Hals geschickt, aber der erste Erzherzog, der seit 1870 nach Rom gekommen ist, macht seine Aufwartung im Quirinal, und ich bin zu alt um mich für ihn zu incommodiren." Die Berichte des Nuntius lauten auch gar nicht günstig und geben zu verstehen, daß der Kaiser das nur in der Form, nicht aber im Wesen veränderte Schulgesetz so wie ein das Ordenswesen regelndes Gesetz annehmen werde.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 23. Januar. [Aus dem Senat. — Die abgesetzten Generalprocuratoren. — Ethnographische Ausstellung.] Heute hält nur der Senat Sitzung. Dieselbe hat mit einer bedeutenden Verspätung begonnen, da der um 1 Uhr von Paris abgehende parlamentarische Zug unterwegs durch die Versperrung der Bahn in Folge eines Unfalls, der einem Güterzug begegnet war, aufgehalten wurde. Wie man weiß, findet heute die Wahl eines lebenslänglichen Senators statt; der Ausfall derselben wird mit einiger Spannung erwartet. Die Mitglieder der Rechten haben sich sehr vollzählig eingefunden, sogar einige Kranke, wie der Admiral la Ronciere le Noury und de Rainneville kamen herbei, um an der Abstimmung Theil zu nehmen. Die Linke zählt ausnahmsweise einmal den General Chanzy zu den ihrigen, aber andere Parteigenossen fehlen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die erste Abstimmung kein Resultat geben, denn die frühere Mehrheit hat sich getheilt. Die Constitutionellen und das rechte Centrum erklärten vor der Sitzung ihre Absicht, für den Duc Decazes zu stimmen; die eigentlichen Legitimisten hielten an der Candidatur des von der Kammer ausgestoßenen Duc de la Rochefoucauld-Bisaccia fest; die Bonapartisten, welche keinen dieser beiden annehmen wollten, nahmen sich vor, leere Zettel abzugeben. Was die Republikaner angeht, so konnten sie, da ihnen die Unterstützung der Constitutionellen fehlt, nicht erwarten, die absolute Mehrheit aufzubringen. Als ihren Candidaten hatten sie gestern Abend Victor Lefranc bezeichnet. — Im Amtsblatt erschienen heute die bereits angekündigten Veränderungen im Richterpersonal. Ein Decret ernennt 10 Generalprocuratoren. Vier von ihnen gehen einfach von einem Gerichtshofe zu einem andern über. Von den 6 andern treten 3 an die Stelle von abgesetzten Generalprocuratoren (in Pau, Aix und Rennes). In einem zweiten Decret wird unter Andern die Absetzung zweier Procuratoren (von Avignon und Nancy) und diejenige eines Richters am Appellhof von Algier verfügt. Dieser letztere Richter, ein Bonapartist, war früher Advocat in Agen. Er hatte dort seine Candidatur für die Wahl des 14. October aufgestellt, trat aber zu Gunsten des von de Broglie gewählten officiellen Candidaten zurück und erhielt zur Belohnung sofort eine Richterstelle in Algier. Diesen schmählichen Handel hat somit Dufaure rückgängig gemacht. Im Allgemeinen wird die heutige Maßregel einen beträchtlichen Eindruck machen, da Jedermann weiß, wie schwer der gegenwärtige Kriegsminister sich entschließt, gegen die in Amt und Würden befindlichen Richter selbst in dringenden Fällen einzuschreiten. — Heute ist im Industriepalast eine von der anthropologischen Gesellschaft veranstaltete sehr interessante ethnographische Ausstellung eröffnet worden. Der Minister Bardoux wohnte dieser Feierlichkeit bei und hielt eine Rede, worin er den Verdiensten der Forscher und Reisenden, welche die merkwürdigsten Beiträge zu dieser Sammlung geliefert haben, warme Anerkennung angedeihen ließ. Zu ihnen gehören namentlich die Herren Wiener, Ujfalvy, Ed. André, Roudaire, Paul de Cesrac, Creveaux, de Sainte-Marie, Pinard, Hermy u. s. w. Der Minister sprach schließlich die Hoffnung aus, daß die Landesvertretung der Regierung die Mittel geben werde, dem eben eröffneten ethographischen Museum eine größere Ausdehnung zu geben. Dann vertheilte er die Belohnungen. Herr Wiener erhielt das Kreuz der Ehrenlegion, die Herren Ujfalvy, Cettner und Riviere wurden zu Offizieren des öffentlichen Unterrichts ernannt. — Es heißt heute, daß an Stelle des Generals Ladmirault, der bald vorgerückten Alters halber seinen Abschied nehmen wird, der General de Cissey zum Gouverneur von Paris ernannt werden soll.

Osmanisches Reich.

B.F. **Bukarest**, 22. Jan. (Von unserem Specialcorrespondenten.) [Die Siege der Russen. — Gefangenen-Transporte.] „Besetzung Gallipolis durch die Engländer," „Capitulation Suleiman's mit 35,000 Mann" und auch noch „Mobilisirung österreichischer Truppen". Das sind die Nachrichten, welche sich gestern gegen Abend hier förmlich überstürzten und von welchen die zweite sofort geglaubt wurde. Nun, nach dem rapiden Vordringen bis Adrianopel, nach der Schipka-Katastrophe, hat man keinen rechten Grund, an der Möglichkeit auch dieses enormen Erfolges zu zweifeln, zumal trotz aller Unklarheiten über den Verbleib der Suleiman'schen Truppen die meisten Nachrichten das Factum bestätigen, daß nämlich den russischen Heerführern die Zersplitterung dieser einzigen noch leistungsfähigen gegnerischen Armee gelungen wäre und abermals große Umgehungsmanöver im Gange seien. Die Russen haben für ihre Plewnaer Niederlagen eine ungeheure Revanche genommen. Bedenkt man übrigens, welche Schwierigkeiten den Siegern die Verpflegung sowie der Rücktransport der massenhaften Gefangenen verursacht, so kann man kaum umhin, jede weitere Capitulation als zunächst nur mit Nachtheilen verbunden zu betrachten. Denn schließlich absorbirt die Bewachung auch einen nicht unbeträchtlichen Theil der Truppen, welche so nöthig zum schleunigen Vormarsch gebraucht werden. Ein derartiger Transport von Gefangenen langte vor 2 Tagen per Fußmarsch vom Balkan aus unter einem Zahlmeister hier an. Der russische Beamte, trotzdem er den größten Theil des beschwerlichen Weges geritten war, befand sich in einem so erschöpften Zustande, daß eine schwere Krankheit bei ihm im Anzuge schien. Nur schwach wird man sich hiernach die Leiden ausmalen können, welche Gefangene und Begleitungsmannschaften, speciell die Ersteren, auszustehen hatten. Bekanntlich litten die russischen Truppen bei dem Balkanübergange weniger durch mangelhafte Verpflegung, als durch ungenügende warme Kleidungsstücke. Das irgendwie Entbehrliche gaben außerdem die Truppentheile an die eigenen und später feindlichen Verwundeten, von denen allein gegen 1700 in Sophia vorgefunden wurden. Daß in Folge dessen für die Gefangenen so gut wie nichts übrig blieb, das war eine schreckliche, aber nicht zu ändernde Thatsache. Da außerdem auch nicht genügender Proviant auf die Dauer für die Massen vorhanden gewesen wäre, so blieb, wollte man die Leute nicht an Ort und Stelle sterben lassen, nur übrig, sie schleunigst zurück zu transportiren. Die Zahl der dem Zahlmeister anvertrauten Türken betrug über 3000 Mann, von denen nur 400 auch in einem höchst zweifelhaften Gesundheitszustande Bukarest erreichten. Die Unglücklichen sollen buchstäblich in ganzen Haufen dahingesunken sein, um im tiefen Schnee zu erfrieren. Viele, die noch kräftig zu sein schienen, setzten sich an den Weg und weigerten sich einfach, weiter zu marschiren. Anwendung von Gewalt fruchtete nichts, die Leute baten, sie zu erschießen und dadurch ihren unsäglichen Qualen ein Ende zu bereiten. Kam es in Dörfern hier und da zu einer längeren Rast, so geschah es auch wohl, daß einer sich durch Erhängen mittelst des um die Hüften gewundenen Shawls entleibte. Oder Einzelne auch, im tiefen fanatischen Haß gegen den Moskow, weigerten sich, trotz ihrer am Körper herunterhängenden Fetzen, von den sie begleitenden Kosaken oder Infanteristen einen alten durchlöcherten Mantel oder Baschlik anzunehmen; sie zogen es vor, sich in den Schnee zu werfen, um zu erfrieren. Daß außerdem ansteckende Krankheiten bei diesen zum Tode erschöpften Menschen ausbrachen, ist wohl nicht zu verwundern. Eine besondere Art außerordentlich bösartiger Fleckentyphus raffte Hunderte dahin; später wurden die Begleitungsmannschaften ebenfalls davon ergriffen. Die Kleider eines solchen Erkrankten konnten trotz strengster Vorsichtsmaßregeln den Anderen nicht entrissen werden, und so erlagen die, welche sich endlich vor der grimmigen Kälte geschützt wähnten, der tödtlichen Krankheit. Wahrhaft herzzerreißend muß es wohl sein, solches Elend ansehen zu müssen, ohne irgendwie wirksam helfen zu können. Als die ersten Feldlazarethe erreicht wurden, da war es zu spät, nur Wenige vermochten sich über das ganze Gebirge zu schleppen, der anhaltende Frost wäre selbst gut verwahrten Fußgängern gefährlich geworden. Was im Sommer Epidemien verschonten, das hat der Winter mit seinen Schneestürmen nachgeholt. Es bleibt immer noch unbegreiflich, wie die Russen unter Gurko factisch fünf Tage und Nächte im Balkan dicht am Feinde bivouakiren konnten, und zwar ohne Holz und Stroh, damit die Lagerfeuer nicht zu Verräthern würden. Wieder ein Beweis, daß das russische Material dem der türkischen Armee vielleicht doch überlegen ist, trotz so oft gehörter gegentheiliger Ansicht.

Provinzial-Zeitung.

⁝ **Breslau**, 26. Jan. [Otto Engelmann.] Man redet so viel von „Erziehung" und ist stets bereit, die Eltern wegen des Schicksals der Kinder verantwortlich zu machen. Die Lebenswege der Kinder gestalten sich aber in den meisten Fällen ganz anders als die Eltern glaubten oder hofften und das durchdachteste Erziehungssystem zerfällt in Stücke. Der kürzlich verstorbene Otto Engelmann, der in Breslau 1848 so viel genannte damalige Bürgerwehr-Oberst, bestätigt obigen Satz. Er war der Sohn eines in Neisse hochgeachteten Beamten und in seiner väterlichen Villa hat vor 50 Jahren Einsender dieser Zeilen als Gymnasiast so manche heitere Sonntagsstunde verlebt. Vater Engelmann schwebt mir in seiner „Grandezza" noch lebhaft vor, er wünschte seine Kinder für eine große Zukunft im hochconservativen Sinne zu bestimmen und leitete die Erziehung mit Strenge und stets sehr ernster Würde. Die ersten Erfolge begünstigten sein Streben, denn sowohl der ältere Sohn als auch der jüngere Otto zeichneten sich auf dem Gymnasium so aus, daß sie uns anderen Schüler — oft gar sehr zu unserem Verdruß, als „Muster" vorgestellt wurden. Bei ihrem Abgange zur Hochschule erhielten sie das damals so glänzende Prädikat Nr. I. In einer Beziehung hat Otto Engelmann auch in der Folge den väterlichen Hoffnungen entsprochen, er ist ein gesuchter Arzt, wenn auch kein Geheimer Ober-Medicinal-Rath geworden und mancher Schlesier fand, wenn er in Brüssel erkrankte, in seinem Hause den Trost eines liebevollen Landsmanns, denn die Schlesier bewahren ja im Auslande immer ein inniges Heimathsgefühl. Wo blieb aber die bei der Erziehung beabsichtigte streng conservative Gesinnung? Engelmann hatte sie vollständig abgestreift, stürzte sich in die hochgehendsten Wogen von 1848 und mußte schließlich sein geliebtes Vaterland für immer verlassen. Treu geblieben ist er allerdings der freisinnigen Richtung, aber nur schien es bei späterer Begegnung doch, daß er den Unterschied von Ideal und Wirklichkeit sehr wohl erkannt hat. Wer unserem heimgegangenen Landsmanne näher stand, muß es gewiß lebhaft bedauern, daß ein solches Talent genöthigt war, das Vaterland zu meiden, daß also Otto Engelmann nicht unter uns einen segensreichen Wirkungskreis entwickeln konnte. Diese Zeilen sollen noch einen Kranz auf sein fernes Grab legen. L. S.

L. **Liegnitz**, 25. Jan. [Holtei-Feier.] Die vom Handwerkervereine im großen Badehaussaale gestern veranstaltete Holtei-Feier erfreute sich seitens der bürgerlichen Kreise einer außerordentlich lebhaften Theilnahme. Der Saal war mit Fahnen und Emblemen festlich ausgestattet. Vor der Redner-Tribüne stand, umgeben von exotischen Pflanzen, auf geschmackvoll decorirtem Postamente die mit einem Lorbeerkranz geschmückte Büste Holtei's. Eingeleitet wurde die Feier durch eine von Mitgliedern der Militär-Capelle ausgeführte Fest-Ouvertüre, welcher die von Herrn Literat Nissel gesprochene Festrede folgte. Dieser reihten sich abwechselnd an Gesangsvorträge des hiesigen Bürgergesangvereins und Declamationen Holtei'scher Dichtungen. Eine Sammlung für die Holtei-Stiftung schloß den officiellen Theil der Feier, der sich ein Tänzchen, das die junge Welt bis Anbruch des Morgens vergnügte, anschloß.

Z. **Neumarkt**, 25. Jan. [Tageschronik.] Nach dem Jahresbericht der hiesigen städtischen Sparkasse beträgt das Interessenten-Capital ult. 1877 129,350 M. 11 Pf. Zinsen sind pro 1877 6713 M. 41 Pf. eingekommen, Sparbuchgebühren 28 M., Cours-Avancen beim Effecten-Verkauf 116 M. 58 Pf. ꝛc. — Zur Holteifeier fand gestern durch die C. Hoffmann'sche Operettengesellschaft eine Festvorstellung im Saisontheater statt. Dieselbe begann mit einem von Bruno Reche verfaßten, vom Schauspieler Hoffmann jun. sehr gut vorgetragenen schwungvollen Prolog, dem Holtei's „33 Minuten in Grüneberg" folgte. Hierauf ging eine Novität von Bruno Reche, das vieractige Lebensbild mit Gesang „Vetter Frenzel" in Scene, welches Stück bei übervollem Hause einen sehr guten Erfolg errang. Die Darsteller ernteten nach jedem Actschluß Beifall, zum Schluß wurden Darsteller und Autor stürmisch gerufen. — Ueber der Bühne prangte die Inschrift „Heil Holtei."

§ **Striegau**, 24. Jan. [Aus der Stadtverordneten-Versammlung.] Gestern erfolgte durch Bürgermeister Dr. Binseel die feierliche Einführung und Verpflichtung der neu- resp. wiedergewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Dem Berichte über die Thätigkeit der Versammlung im vergangenen Jahre ist zu entnehmen, daß 13 stets beschlußfähige Sitzungen stattgefunden haben, in denen 164 Vorlagen, Anträge ꝛc. ihre Erledigung fanden. In den Vorstand wurden gewählt: zum Vorsitzenden Kaufmann Helbig, zum stellvertretenden Vorsitzenden Färbereibesitzer Thomas, zum Protokollführer Controleur Merleck und zu dessen Stellvertreter Maler Tinzmann. Von den zahlreichen Vorlagen der Tagesordnung ist zunächst erwähnenswerth der Antrag des Magistrats, den Lehrern an der höheren Bürgerschule den von Seiten des Herrn Cultusministers geforderten Wohnungsgeld-Zuschuß im Betrage von 2580 M. zu gewähren. Nach der Proposition des Magistrats sollen erhalten der Rector 450 M., die 6 ordentlichen Lehrer je 300 M. und die beiden Vorschullehrer je 150 M. Durch Gewährung dieser Beträge würde der Anstalt der Vortheil erwachsen, den Realschulen erster Ordnung gleichgestellt zu werden, so daß der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung behufs einjährigen Militärdienstes genügt. Die Versammlung beschloß, den Antrag des Magistrats vorläufig abzulehnen, dagegen eine Petition an den Cultusminister um Gewährung der erweiterten Berechtigungen, auch ohne die in Rede stehende finanzielle Gegenleistung, zu richten. Demnächst genehmigte die Versammlung im Einverständniß mit dem Magistrat die von dem ersten Mädchenlehrer an der evang. Stadtschule, Cantor Zimmer, bezüglich Ausscheidens aus dem Lehrerstande und Uebernahme eines Kirchenamtes gestellten Bedingungen. Danach erhält Cantor Zimmer die Erlaubniß, gegen eine Remuneration von jährlich 100 M. den Gesangunterricht in der ersten Knabenklasse zu ertheilen, sowie die Zusicherung einer Pension von 900 M. aus städtischen Mitteln, sofern er auch als Kirchenbeamter dienstunfähig werden sollte. Eine lebhafte Debatte entwickelte sich wegen der durch den Magistrat erfolgten Anstellung einer fünften Lehrerin an der ev. Stadtschule. Wie bereits gemeldet, hatte die Versammlung am 15. December v. J. einstimmig beschlossen, eine an genannter Anstalt eintretende Vacanz durch eine männliche Lehrkraft zu besetzen. Inzwischen hat der Magistrat bereits eine neue Lehrerin provisorisch berufen und angestellt, ohne daß hierzu die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt worden wäre. Dem Antrage des Stadtverordnetenvorstehers entsprechend, wird diese Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung unterbreitet werden. Somit nehmen bedauerlicher Weise die eine gedeihliche Entwickelung unserer communalen Verhältnisse hindernden Conflicte zwischen den städtischen Behörden auch im neuen Jahre ihren Fortgang.

—r. **Namslau**, 24. Jan. [Schulangelegenheiten.] Seitens des Magistrats wurde Herr Lehrer Ploschke (seit einigen Jahren Organist der hiesigen polnischen Kirchgemeinde) für das erledigte Cantorat berufen und zu dessen Nachfolger Herr Lehrer Hoffmann von hier ernannt. Die Stelle des Chorrectors an der katholischen Kirche wurde dem seitherigen Cantor Herrn Bönnighausen übertragen und Herr Lehrer Arnold von hier wieder zu dessen Nachfolger ernannt. Da diese Wahlen gemäß dem hier eingeführten Stellenbesoldungssystem auch ein Aufrücken aller übrigen Lehrer zur Folge haben, so gelangen nur die beiden letzten Schulstellen, mit denen kirchliche Nebenämter nicht verbunden sind, zur Neubesetzung. Das Minimalgehalt beträgt z. B. 900 M., das Maximalgehalt 1500 M., jedoch ist Aussicht vorhanden, daß mit Eröffnung der höheren Knabenschule auch für die Elementarschule ein neuer und günstigerer Besoldungsplan zur Einführung gelangt.

—z— **Pitschen**, 25. Jan. [Tageschronik.] Gestern Abend hielt der hiesige Thierschutz-Verein seine diesjährige General-Versammlung in Saale des Herrn Przerembel ab. Dem Kassirer, Kaufmann Grabia, wurde Decharge ertheilt. Hierauf hielten Schriftführer, Actuar Schallo, und der Vorsitzende, Thierarzt Haselbach, die von ihnen übernommenen Vorträge. Schließlich wurden Kaufmann F. Gottschalk und Schlossermeister C. Schiller in den Vorstand gewählt. — Nach einigen Tagen gelinder Witterung, die ein heftiges Thauwetter zur Folge hatte, haben wir nach einem mäßigen Schneefall des Nachts heut Morgen —3° R. bei wolkenlos heiterem Himmel. — An die vacanten Lehrerstellen hat sich, so viel verlautet, noch Niemand gemeldet.

Berliner Börse vom 25. Januar 1878.

Fonds- und Gold-Course.

	Zf.	Cours
Deutsche Reichs-Anl.	4	94,80 bzG
Consolidirte Anleihe	4½	104,25 bzG
do. do. 1876	4	95,30 B
Staats-Anleihe	4	95,20 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,40 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,20 B
Pfandbriefe: Pommersche	3½	82,90 bz
do.	4	94,90 bz
do.	4½	101,80 bz
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Pfandbriefe: Posensche neue	4	94,50 bzB
Pfandbriefe: Schlesische	3½	85,10 G
Pfandbriefe: Lndschaftl. Central	4	94,90 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	95,40 B
Rentenbriefe: Pommersche	4	95,30 B
Rentenbriefe: Posensche	4	95,30 bz
Rentenbriefe: Preussische	4	95,30 B
Rentenbriefe: Westfäl. u. Rhein.	4	97,25 B
Rentenbriefe: Sächsische	4	96,00 bz
Rentenbriefe: Schlesische	4	96,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	120,25 bz
Baierische 4% Anleihe	4	121,20 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,60 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	72,25 B

Kurh. 40 Thaler-Loose 239,25 bz
Badische 35 Fl.-Loose 137 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,80 bzB
Oldenburger Loose 137,00 bzB

Ducaten	— —	Dollars	4,185 G
Sover.	20,34 G	Oest. Bkn.	170,25 bz
Napoleon	16,18 bz	do. Silbergd.	— —
Imperials	16,65 G	Russ. Bkn.	212,75 bz

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	Cours
Krupp'sche Partial-Ob.	5	106,25 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	95,75 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,40 bzG
do. do. do.	5	100,50 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	100,75 bz
do. rückzb. à 110	5	106,25 bz
do. do. do.	4½	98,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,75 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100,00 bz
Hyp.-Anth. Nord-G.C-B	5	96,75 bzG
do. do. Pfandbr.	5	96,75 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	97,50 bzG
do. do. II. Em.	5	93,00 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	108 B
do. do. II. Em.	5	105,90 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	100 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,90 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	104,50 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	32 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99,10 bzG
do. do.	4½	93,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	97,90 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oest. Silber-R. (1./1.1./7.)	4⅕	56,25 bz
do. 1./4.1./10.)		56,25 bz
do. Goldrente	4	63,10-20 bzB
do. Papierrente	4⅕	53,40 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	96,75 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	106,75 bzB
do. Credit-Loose	fr.	292 bz
do. 64er Loose	fr.	252,00 etbzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	151,25 bz
do. do. 1866	5	151 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	73,90 bzB
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	78,20 B
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	76,75 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	65,25 bzG
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,70 G
do. do. 1885	6	98,90 G
do. 5% Anleihe	5	101,90 etbzG
Ital. neue 5% Anleihe	5	73 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,25 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	69,10 bz
Rumänische Anleihe	8	94,25 bz
Türkische Anleihe	5	9,10 bz
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	70,60 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37,70 etbzG
Türken-Loose 25,00 G

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märk. Serie II.	4½	100 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,00 G
do. do. VI.	4½	99,50 G
do. Hess. Nordbahn	5	103,10 G
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	80,50 G, C. 72 G
Breslau-Freib. Lit. DE.	4½	— —
do. Lit. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	91,50 G
do. do. JK.	4½	91,50 G
do. von 1876	5	100,90 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	— —
do. IV.	4	94,10 bzG
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	4½	101,30 B
Hannover-Altenbeken	4½	95,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,25 G
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 B
do. do. III. Ser.	4	94,75 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,50 bz
do. D.	4	92,50 bz
do. E.	3½	84,90 bzG
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	100 bzB
do. H.	4½	101,20 bz
do. von 1869.	5	103,40 bzB
do. von 1873.	4	90,80 bz
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,40 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	100,25 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,10 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,40 G
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach	5	54,50 bzG
do. II. Emission	5	45,00 G
Prag-Dux	fr.	18,90 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	84,80 bzG
do. do. neue	5	84,30 bzB
Kaschau-Oderberg	5	64,60 bz
Ung. Nordostbahn	5	55,50 bz
Ung. Ostbahn	5	53,50 bz
Lemberg-Czernowitz	5	64,30 G
do. do. II	5	64,20 bz
do. do. III.	5	59,30 bz
Mährische Grenzbahn	5	51,90 bz
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	12,50 B
do. II.	fr.	9,75 G
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	64,40 bz
Oesterr.-Französische	3	328,20 bz
do. do. II.	3	313,25 G
do. südl. Staatsbahn	3	235,50 bzG
do. neue	3	235,50 bzG
do. Obligationen	5	79,60 bz
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	70,00 bzG
Warschau-Wien II.	5	95,00 B
do. III.	5	91,50 bz
do. IV.	5	81,75 B
do. V.	5	74,50 B

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,25 bz
do. do.	2 M.	3	167,60 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,27 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,60 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	212,25 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	213,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,75 bz
do. do.	2 M.	4½	168,70 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1876	1877	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	18,40 bzB
Berg.-Märkische	3¾	—	4	69,60 bz
Berlin-Anhalt	6	—	4	82,75 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	9,40 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	12,50 bz
Berlin-Hamburg	11	—	4	169,25 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	74,00 bzG
Berlin-Stettin	8 9/10	—	4	102,10 bz
Böhm. Westbahn	5	—	5	74,10 bzG
Breslau-Freib.	5	—	4	59,75 etbzB
Cöln-Minden	5¼	—	4	85,00 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	—	4	16,00 B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	103,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	13,80 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	11,40 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	44,00 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	49,50 bzB
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	177,75 bz
Märk.-Posener	0	—	4	16,25 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	102,50 G
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	76,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,00 bzG
Oberschl. A. C. D. E.	9 2/3	—	3½	118,25 etbzG
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9 2/3	—	3½	112,80 bzB
Oesterr.-Fr. St.-E.	5 2/5	—	4	427-30½ bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	185,75 B
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	130½-33 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	32,90 bz
Rechte-O.-U.-B.	6 2/5	—	4	92,75 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	37,00 B
Rheinische	7½		4	102,10 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	—	4	92,20 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	—	4	8,20 bzG
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	24,50 bz
Schweiz Westbahn	3/5	—	4	16,80 B
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,75 bzG
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	113,10 bz
Warschau-Wien	6 2/3	—	4	155,00 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1876	1877	Zf.	
Berlin-Görlitzer	0	—	5	26,25 bz
Breslau-Warschau	0	—	5	21,25 G
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	34,10 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	23,25 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	19,80 bz
Märkisch-Posener	3¾	—	5	72,25 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,25 bz
do. Lit. C.	5	5	5	95,80 bz
Ostpr. Südbahn	5		5	83,60 bz
Rechte-O.-U.-B.	6 2/5	—	5	104,50 bzB
Rumänier	8	—	8	70,50 bzG
Saal-Bahn	0	—	5	16,50 G
Weimar-Gera	0	—	5	15,50 bz

Bank-Papiere.

	1876	1877	Zf.	
Alg. Deut. Hand.-G	0	—	4	28,00 G
AngloDeutscheBk.	0	—	4	31 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	147,75 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	72,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6½	—	4	82,25 G
Braunschw. Bank	5	—	4	80,00 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	58,00 B
Bresl. Wechslerb.	5 2/3	—	4	68,75 B
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	66,90 B
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	— —
Darmst. Creditbk.	6	—	4	106,00 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	95,75 B
Deutsche Bank	6	—	4	89,20 bz
do. Reichsbank	6⅛	—	4½	155,50 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	8	—	4	93,60 G
Disc.-Comm.-Anth.	4	—	4	111,50 bz
do. ult.	4	—	4	111½-10¾-12
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	88,50 bzG
do. junge	5½	—	4	94,90 bzG
Goth. Grundcredb.	8	—	4	101,00 etbzG
Hamb. Vereins-B.	10	10 5/9	4	— —
Hannov. Bank	5 14/15	—	4	100,40 B
Königsb. Ver.-Bnk.	5⅓	—	4	82,25 B
Lndw.-B. Kwilecki.	5⅓	—	4	45 G
Leipz. Cred.-Anst.	6	—	4	103,25 G
Luxemburg. Bank	6	—	4	95,00 G
Magdeburger do.	6	—	4	106,75 bz
Meininger do.	2	—	4	71,10 G
Nordd. Bank	8	—	4	137,00 G
Nordd. Grundcr.-B.	8	—	4	85,25 bzB
Oberlausitzer Bk.	1⅔	—	4	54,50 G
Oest. Cred.-Actien	1¼	—	4	370¼-76½
Posner Prov.-Bank	6½	—	4	106,50 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	94,75 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,00 bz
Sächs. Bank	8	—	4	102,75 G
Schl. Bank-Verein	5	—	4	76,75 B
Weimar. Bank	0	—	4	41,00 bzG
Wiener Unionsbk.	11 1/14	—	4	110,00 B

In Liquidation.

	1876	1877	Zf.	
Berliner Bank	—	—	fr.	10,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	10,00 bz
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	15,00 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	10,00 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5⅓	—	fr.	102,50 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	58,50 B
Thüringer Bank	0	—	4	73,00 bz

Industrie-Papiere.

	1876	1877	Zf.	
Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	642 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	5,75 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	0	—	4	65,90 bzG
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	12,75 bz
Nordd. Gummifab.	5	—	4	38,00 bzG
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12⅘	—	4	98,90 bzG
Schles. Feuervers.	18	—	4	725 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	20,25 B
Dortm. Union	0	—	4	6,25 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	68,40 bz
Lauchhammer	0	—	4	14,00 G
Marienhütte	6	—	4	58,00 bzG
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,50 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	5 B
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	79,75 B
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89,90 etbzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	23,00 G
Vorwärtshütte	0		4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	45,00 B
do. ver. Oelfabr.	3⅓	—	4	46,50 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	14,00 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	1¾	—	4	46,00 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14,25 bzB
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	24,75 bzG
Schl. Leinenind.	5⅛	—	4	62,50 bzG
do. Porzellan	0	—	4	23,50 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Berlin, 25. Jan. Die Börse eröffnete heut in einer sehr gedrückten Stimmung den Verkehr; die Stellung Englands zur orientalischen Frage, wie sie in den verschiedenen Telegrammen, Ministerreden und Zeitungsartikeln gekennzeichnet wird, konnte natürlich nicht verfehlen, die Börse stutzig zu machen. Indeß war es eben nur der erste Schreck, welcher der Contremine erlaubte, die Coursbewegung zu ihren Gunsten zu lenken, denn nachdem erst die ruhigere und objectiv abwägende Beurtheilung Platz gegriffen hatte, wollte man den eventuellen Ernst der Verhältnisse nicht mehr als vollberechtigt anerkennen. Die für jede größere Action unzulängliche Summe des seitens des englischen Ministeriums in Aussicht genommenen außergewöhnlichen Credits von 5 Mill. Pfd. Sterl. bestärkte nur die Anschauung, daß diesem Schritte nur ein demonstrativer Charakter beizulegen sein dürfte. Die natürliche Folge dieser Reflectionen war denn auch eine sich dauerndsteigernde Coursbewegung der Haupteffecten. Die internationalen Speculationspapiere setzten nicht unbedeutend unter dem gestrigen Niveau ein, lenkten dann aber bald in steigende Richtung ein. Oesterr. Creditactien gingen ziemlich lebhaft um, erreichten aber, trotzdem sich die Notiz besonders gegen den Schluß der Börse sprungweise aufwärts bewegte, nicht den gestrigen Schlußcours. Lombarden und Franzosen blieben ruhiger. In der Prolongation bedangen: Credit 0,20—0,30 M. Rep., Lombarden 0,60 bis 0,70 M. Dep., Franzosen 0,30—0,50 M. Rep., Disconto-Commandit ⅜ pCt. Rep., 5procentige Russen 0,10 pCt. Dep., Ungarische Goldrente 0,15 pCt. Dep. Die österreichischen Nebenbahnen waren gedrückt und wurden überhaupt nur wenig umgesetzt, Galizier und die Mehrzahl der übrigen Devisen mußten in den Coursen nachgeben. Auch die localen Speculations-Effecten vermochten nicht sich auf den gestrigen Notirungen zu behaupten. Der Verkehr auf diesem Gebiete blieb aber sehr gering. Es notirten: Disconto-Commandit ult. 111¼—10¾—11½, Laurahütte ult. 68—67,75—68,40. Die auswärtigen Staatsanleihen mußten sämmtlich in den Coursen nachgeben, doch waren die Umsätze grade nicht zu eng begrenzt. Neben öst rreichischen Renten gingen Italiener rege um. Auch in russischen Werthen fand ein belangreiches Geschäft bei weichenden Preisen statt. 1877er Anleihe eben so wie die älteren 5procentigen Anleihen per Ultimo 80½—80—81¼. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert still. Prioritäten fest, aber in geringem Verkehr. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte keine einheitliche Stimmung. Die rheinisch-westphälischen Speculations-Devisen behaupteten gute Festigkeit. Stettiner schwach. Anhalter, Potsdamer und Halberstädter niedriger. Ostpreußische Südbahn belebt. Brest-Grajewo, Brest-Kiew und Berlin-Dresdener in einigem Verkehr. Rumän. Stamm-Actien niedriger. Coupons 77er zu 1,50 und 76er blieben zu 1,10 angeboten. Obligationen weichend. Bankactien sehr still, aber ziemlich fest. Centralbodencredit besserte die Notiz, Centralbank für Industrie zog etwas an, Thüringische Bank niedriger, Preußische Bodencredit matt, Industriepapiere meist ganz geschäftslos, Tivolibrauerei besser, Volpi und Schlüter anziehend, Consolidirte Marie höher, auch Marienhütte Kotzenau steigend, Gelsenkirchen und Bergisch-Märk. Bergwerk niedriger.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 377, Lombarden 133, Franzosen 432, Reichsbank 155,50, Disconto-Commandit 112,50, Laurahütte 68,50, Türken —, Italiener 73,00, Oesterr. Goldrente 63,10, do. Silberrente 56,25, do. Papierrente 53,60, 5proc. Russen 81,10, Köln-Mindener 85, Rheinische 102,25, Bergische 70, Rumänen 24,50, Neue Russen 81,25.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(H. T.-B.) **Paris**, 25. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3% Rente —, —, Neueste Anleihe de 1872 109, 60, Türken de 1865 9, 55, neue Egyptier —, —, Banqu. ottoman —, —, Italiener 73, 25, Chemins égyptiens —,—, Russen de 1877 —,—, österr. Goldrente 64, 59, ungarische Goldrente —, —, Spanier —, —.

London, 25. Januar. Nachm. 4 Uhr — Min. [Schluß-Course.] (Original-Depesche der Breslauer Zeitung.) Platzdiscont 1¾ pCt. Bankauszahlung —.

Cours vom	25.	24.	Cours vom	25.	24.
Consols	95 1/16	95, —	Silberrente	—, —	—, —
Italien. 5proc. Rente	72½	72, —	Papierrente	—, —	—, —
Lombarden	—, —	6, 11	Berlin	20, 56	—, —
5proc. Russen de 1871	81, —	81½	Hamburg 3 Monat	20, 56	—, —
5proc. Russen de 1872	80½	81, —	Frankfurt a. M.	20, 56	—, —
Silber	53⅝	53½	Wien	12, 05	—, —
Türk. Anleihe de 1865	9¼	9	Paris	25, 32	—, —
6proc. Türken de 1869	—, —	8¾	Petersburg	24⅜	—, —
6proc. Ver. Staat.-Anl.	106¼	106¼			

Frankfurt a. M., 25. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 385 Pariser Wechsel 81, 02 Wiener Wechsel 169, 30. Böhmische Westbahn 148¾. Elisabetbahn 136¼. Galizier 206. Franzosen*) 215½. Lombarden*) 66. Nordwestbahn 93. Silberrente 56¼. Papierrente 53⅝. Goldrente 63¼. Ungar. Goldrente 78¼. Italiener —. Russische Bodencredit 74. Russen 1872 82. Neue russische Anleihe 81. Amerikaner 1885 99¾. 1860er Loose 106¾. 1864er Loose —, —. Creditactien *) 187. Oesterr. Nationalbank 680, 00 Darmst. Bank 105½. Meininger Bank 71⅜. Hessische Ludwigsbahn 77. Ungar. Staatsloose 148, 00. do. Schatzanweisungen, alte, 98½. do. Schatzanweisungen, neue, 92¾ do. Ostbahn-Obligationen 63¼. Central-Pacific 101¼. Reichsbank 155¾. Silbercoupons —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 94¾. Bewegt, Schluß fest.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 188¾, Franzosen 215¾, 1860er Loose —, Galizier —, Goldrente —, Silberrente —, Papierrente —, Lombarden —, Nationalbank —, Reichsbank —, Neueste Russen 81¼, Ungar. Goldrente 78⅜.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 25. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente 56½, Goldrente 63⅜, Credit-Actien 189½, 1860er Loose 107, Franzosen 540, Lombarden 165, Italien. Rente 72¾, Vereinsb. 121⅞, Laurahütte 66½, Commerzbank 97, Norddeutsche 137¾, Anglo-deutsche 32, Internat. Bank 74, Amerikaner de 1885 96⅜, Köln-Minden. St.-A. 84¾, Rhein. Eisenb. do. 102½, Berg.-Märk. do. —, Neueste Russen 81½. Disconto 2½ pCt. — Schluß fest.

Silber in Barren pr. 500 Gr., fein Mk. 79, 25 Br., 78, 25 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 29 Br., 20, 23 Gd., London kurz 20, 41 Br., 20, 33 Gd., Amsterdam 167, 15 Br., 166, 55 Gd., Wien 168, 50 Br., 166, 50 Gd., Paris 79, 90 Br., 78, 90 Gd., Petersburger Wechsel 212, 00 Br., 208, 00 Gd.

Hamburg, 25. Jan., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine besser. Roggen loco ruhig, auf Termine fester. Weizen pr. April-Mai 211 Br., 210 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 213 Br., 212 Gd. Roggen per April-Mai 150 Br., 149 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl ruhig, loco —, per Mai per 200 Pfd. 73½. Spiritus ruhig, pr. Jan. 39½, per Febr.-März 39¾, pr. April-Mai 40½, pr. Mai-Juni pr. 1000 Liter 100% 41. Kaffee ruhig, sehr geringer Umsatz. — Petroleum matt, Standard white loco 10, 90 Br., 10, 70 Gd., per Januar 10, 70 Gd., pr. August-December 12, 30 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 25. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ballen. Ruhig. Tagesimport 27,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 25. Jan. Nachträgliche Meldung zum Baumwollen-Wochenbericht: Schwimmend nach Großbritannien 389,000 B., davon 365,000 B. amerikanische.

Manchester, 25. Jan., Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 7¾, 20r Water Micholls 9, 30r Water Gidlow 9½, 30r Water Clayton 10⅛, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 11¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 10¼, 40r Double Weston 11¼, 60r Double Weston 13½, Printers 16/16, 34/50, 8½pfd. 99. — Fest, ruhig.

Petersburg, 25. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel London 3 Monate 25⅛, do. Hamburg 3 Monate 214⅜, do. Amsterdam 3 M. 127½, do. Paris 3 M. 262¾, 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 230, 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 229½, ½-Imperials 7, 88, Große russische Eisenb. 219, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 111¼, Russen de 1873 121½, Privatdisc. 4⅛ %.

Petersburg, 25. Jan., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 58, 50. Weizen loco 14, 00. Roggen loco 9, 00. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 42, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 00. Wetter: Frost.

Pest, 25. Jan., Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco fest, Termine fester, per Frühjahr 10, 70 Gd., 10, 75 Br. Hafer per Frühjahr 6, 70 Gd., 6, 75 Br. Mais, Banat, per Frühjahr 7, 25 Gd., 7, 30 Br. — Wetter: Nebel.

Paris, 25. Jan., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, per Januar 31, 50, pr. Februar 31, 50, per März-April 31, 75, per März-Juni 31, 75. Mehl fest, per Januar 70, 00, pr. Februar 69, 00, pr. März-April 68, 50, pr. März-Juni 68, 75. Rüböl fest, per Januar 98, 75, per Februar 98, 25, per März-April 97, 50, per Mai-August 95, 25 Spiritus fest, per Januar 57, 75, per Mai-August 58, 75. — Wetter: Regen.

Paris, 25. Jan., Nachm. Rohzucker fest, Nr. 10/13 pr. Januar pr. 100 Kilogr. 55, 00, Nr. 5 7/9 pr. Januar per 100 Kilogr. 61, 00. Weißer Zucker matt, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Januar 64 00, pr. Februar 64, 25, pr. Mai-August 65, 25.

London, 25. Jan. Havannazucker sehr stetig.

Antwerpen, 25. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer matt. Gerste ruhig.

Antwerpen, 25. Januar, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28 bez. und Br., per Januar 27¾ bez., 28 Br., per Februar 28 Br., pr. März 28 Br., pr. September 31 Br. Matt.

Bremen, 25. Jan., Nachm. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 15, pr. Februar 11, 15, per März 11, 20, pr. September 12, 40, pr. August-December —, —.

Hamburg, 25. Januar. (Officieller Bericht.) Spiritus. Januar — Br., — Gld., Januar-Februar 39½ Br., 39 Gld., Februar-März 39½ Br., 39 Gld., März-April 40 Br., 39½ Gld., April-Mai 40½ Br., 40 Gld., Mai-Juni 40½ Br., 40¼ Gld.

Wien, 25. Jan. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Zeit vom 11. bis 20. Januar d. J. 288,954 Fl., ergaben mithin gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Mehr-Einnahme von 51,135 Fl.

Berlin, 25. Januar. [Producten-Bericht.] Es ist seit gestern ziemlich viel Schnee gefallen, der sich bei einer Temperatur wenig über dem Gefrierpunkt, aber nicht halten kann. Die Apathie im Getreidehandel ist hier so groß, daß die politisch beunruhigenden Londoner Nachrichten von recht geringer Wirkung blieben. Roggen hat man kaum besser als gestern verwerthen können. Auf Termine ist der Umsatz ganz still, loco durch mäßiges Angebot beschränkt. — Roggenmehl unverändert. — Weizen hielt man etwas höher, es zeigte sich indessen nur geringe Kauflust und die Besserung der Preise blieb daher unbedeutend. — Hafer loco, mit Ausnahme feinster Sorten, recht matt. Termine fortdauernd sehr still. — Rüböl schien etwas festere Haltung erlangt zu haben, doch ging sehr wenig um in dem Artikel. — Petroleum matter. — Spiritus etwas fester. Verkäufer zeigten größere Zurückhaltung und konnten eine mäßige Erhöhung ihrer Forderungen auch durchsetzen.

Weizen loco 185—225 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, feiner gelber märkischer 196—202 M., gelber russ. 190—196 M., exquisiter gelb. russ. — M., weiß-bunter poln. — M. ab Bahn bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 205½—204½—205 M. bez., per Mai-Juni 207—206½ M. bez., per Juni-Juli 209—208½—209 M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" 49 M. bez., per Januar 49 M. bez., per Januar-Februar 49 Mark bez., per April-Mai 50,8—50,7 M. bez., per Mai-Juni 51—50,9 M. bez., per Juni-Juli 51,9—51,8—51,9 M. bez., per Juli-August 52,9—52,8—52,9 M. bez., per August-September 53,8 bis 53,6—53,7 M. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

Breslau, 26. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide ruhig, bei mäßigen Zufuhren Preise fast unverändert.

Weizen bei schwächerem Angebot unverändert, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer neuer 18,00—19,30—20,80 Mark, gelber neuer 17,10—18,10 bis 19,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 12,00 bis 13,10 bis 13,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten behauptet, pr. 100 Kilogr. neue 13,30—14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neuer 11,30—12,50—13,10 bis 13,70 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 12,10—13,10—14,00 Mark.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 19,50 Mark.

Lupinen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,20—10,20—11,00 Mark, blaue 9,00—10,00—10,40 Mark.

Wicken gut preishaltend, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,50—12,50 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein schwach preishaltend.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	31	50	30	—	28	—
Winterrübsen	30	25	29	25	27	25
Sommerrübsen	29	75	28	—	26	—
Leindotter	26	—	24	—	22	—

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 7—7,40 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen ohne Aenderung, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 30—40 bis 45—50 Mark, weißer gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 40—50—58—68 Mark hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 17—20—23 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 30,50—31,50 Mk., Roggen fein 20,25—21,25 Mark, Hausbacken 20,75—21,75 Mark, Roggen-Futtermehl 9,80—10,50 Mark, Weizenkleie 8,50—9,20 Mark.

Heu 2,30—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 25., 26.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 1°,6	— 0°,6	— 1°,6
Luftdruck bei 0°	324''',17	325''',22	326''',73
Dunstdruck	1''',51	1''',65	1''',49
Dunstsättigung	65 pCt.	87 pCt.	86 pCt.
Wind	SW. 1.	SW. 1.	NW. 1.
Wetter	heiter.	trübe.	bedeckt.

Breslau, 26. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 12 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 25. Jan. Die „Presse" meldet: Der Kaiser habe die Demission des Cabinets Auersperg angenommen, dasselbe ist mit der einstweiligen Geschäftsfortführung beauftragt.

Wien, 25. Jan. Aus Athen geht der „Polit. Corresp." ein Telegramm von heute zu, nach welchem dem Cabinet ein indirectes Vertrauensvotum ertheilt sei, indem eine Interpellation wegen der Angabe von Gründen für die Demission des früheren Cabinets mit 80 gegen 32 Stimmen verworfen wurde. — Ein Telegramm aus Bukarest von heute meldet: Die Festung Widdin wird ununterbrochen von den Rumänen bombardirt, der Sturm gilt für nahe bevorstehend. Neue große russische Truppen-Nachschübe rücken in Rumänien ein. — Die „Polit. Corresp." bringt endlich ein Telegramm aus Belgrad von heute, nach welchem heftige Kämpfe um Pristina stattfinden, die bisher noch ohne Entscheidung blieben, doch sollen sich die Serben in der Uebermacht befinden.

Versailles, 25. Januar. Deputirtenkammer. Laisant von der Linken richtet eine Anfrage an die Regierung wegen des Vorgangs im Theater von Nantes, wo den Soldaten von der Militärbehörde untersagt worden ist, Theatervorstellungen beizuwohnen oder als Figuranten an denselben theilzunehmen, weil das Absingen der Marseillaise Anlaß zu politischen Kundgebungen gegeben hatte. Der Minister stellte die von den Journalen gebrachten Darstellungen richtig und erklärte, er müsse die von der Militärbehörde getroffenen Maßregeln sachlich durchaus billigen, habe aber allerdings die Form zu tadeln. Laisant erklärte sich hierdurch zufrieden gestellt. Beaudry d'Hasson zeigte an, daß er die Regierung über den nämlichen Gegenstand zu interpelliren wünsche. Die Kammer beschloß, die Interpellation auf einen Monat zu vertagen.

London, 25. Jan. Oberhaus. Lord Beaconsfield antwortete Dorchester, er zweifele, daß die italienische Nation durch die Entsendung Lord Rodens empfindlich berührt wurde; er könne nur sagen, die Königin verlieh den Hosenbandorden an König Humbert, der diese Auszeichnung hoch anerkannte, welche den Gesinnungen der Souveräne der vereinigten Nationen Ausdruck gab.

London, 25. Jan. Oberhaus. Carnarvon giebt als Gründe seines Rücktritts die Beorderung der britischen Flotte nach den Dardanellen und die Forderung eines Supplementarcredits an, er fügt hinzu, Beaconsfield sei auch über ihn erbittert wegen seiner Rede an eine Deputation.

Unterhaus. Northcote zeigt an, Schuwaloff theilte heute Derby gewisse Friedensgrundlagen mit. Seitdem wurde die am Mittwoch nach den Dardanellen beorderte Flotte angewiesen, in der Mündung der Dardanellen halten zu bleiben. Die Creditforderung betrage sechs Millionen. Von einem bereits erfolgten Abschluß des Waffenstillstandes ist nichts bekannt.

Northcote antwortete Samuelson: Eine Geldbewilligung für Erforschung Afrikas sei nicht beabsichtigt; er antwortet Cartwright: Die Schriftstücke betreffs Griechenlands werden nicht vorgelegt, um der Türkei und Griechenland nicht Verlegenheit zu bereiten. Wenn diese in die Vorlegung willigen, stehe der Mittheilung nichts im Wege. Smith antwortete Gourley, die Nennung der Namen der Schiffe der Mittelmeerflotte sei unnütz ohne die Angabe ihrer Stärke, dies sei unter den jetzigen Verhältnissen unthunlich. Hartington fragt: Sind die Friedensbedingungen angekommen und wußte die Regierung, daß die Pforte die Bedingungen erwägt, als sie gestern den Credit ankündigte? Sind die Waffenstillstandspräliminarien unterzeichnet? Sind irgend welche Schritte geschehen oder Instructionen gegeben? Ist der Rücktritt eines oder zweier Minister begründet? Nicht Neugierde, aber wenn wahr, zeige das, daß selbst die Minister die Politik nicht billigen. Wie sind die Beziehungen zu den anderen Mächten? Ist England isolirt? Northcote weist als unwürdig die Vermuthung zurück, daß die Regierung, als sie gestern den Credit ankündigte, wußte, die Pforte erwäge die Bedingungen. Gestern Abend erhielt die Regierung privatim einige Kenntniß von den Bedingungen, aber nicht authentisch.

Heute theilte Schuwaloff Lord Derby gewisse Friedensbasen mit, deren Mittheilung ohne seine Zustimmung unthunlich ist. Wir wissen nichts vom Abschluß des Waffenstillstandes oder der Präliminarien. Mittwoch Abend beschloß die Regierung, die Flotte in die Dardanellen zu beordern, um den Wasserweg offen zu halten und um Leben und Eigenthum im Falle einer Besetzung von Konstantinopel zu schützen. Die Flotte wurde gestern Abend beordert, die Mündung der Dardanellen zu halten. Die Regierung tauscht viele Depeschen mit den fremden Mächten aus, aber sie kann viele nicht ohne die Zustimmung derselben vorlegen. Die Frage, ob England isolirt sei, könne er nicht beantworten. Der zu fordernde Credit sei 6 Millionen Pfd. Sterl. — Die jüngsten Ereignisse hätten die Politik der Regierung nicht hinsichtlich des Credits, sondern nur hinsichtlich der Flotte geändert. Hartington wurde warm applaudirt von den Liberalen, Northcote von den Conservativen. Als letzterer sagte, die Flotte sei angehalten, ertönte ironischer Beifall von den Liberalen, schwacher Applaus von den Conservativen.

London, 25. Jan. Es heißt, Carnarvon werde wahrscheinlich heute Abend im Oberhause über die Gründe seines Rücktritts nähere Aufklärungen geben. — Dem „Morning Advertiser" zufolge haben die Führer der Opposition gestern Abend eine Versammlung abgehalten und beschlossen, der Forderung des Extracredits in dem Falle keinen Widerspruch entgegen zu setzen, wenn es sich nicht um einen Kriegscredit, sondern nur um einen Credit für Vorbereitungen handele, welche die augenblickliche Lage erheische und wenn derselbe von einem Cabinet begehrt werde, das unter sich einig sei.

Petersburg, 25. Jan. Die „Agence Russe" bringt einen Artikel, in welchem sie erklärt, daß die russische Regierung in demselben Maße wie England den Wunsch hege, Mißverständnisse zu vermeiden. Die „Agence" kennzeichnet besonders das Spiel, das die Pforte treibe, die Dinge behufs Heranziehung der Intervention Englands und Europas zum Aeußersten zu bringen. Rußland habe immer officiell erklärt, daß die Annahme von Friedenspräliminarien der Einstellung der Feindseligkeiten vorausgehen müsse. Die Pforte habe bisher die Verhandlungen in die Länge gezogen, damit die russischen Truppen inzwischen auf Konstantinopel marschirten, indem sie so hoffe, England in Action zu bringen. Die „Agence" weist auf den Widerspruch hin, der darin liege, daß nach vorliegenden Nachrichten die Bevollmächtigten der Pforte die russischen Bedingungen ad referendum nehmen, während die Pforte Europa angekündigt habe, daß ihre Delegirten mit den umfassendsten Vollmachten zum sofortigen Friedensabschlusse ausgerüstet seien. Bei dem Hinziehen der Verhandlungen rechne die Pforte darauf, daß auch Griechenland inzwischen in Epirus und Thessalien einfalle und daß so ein Friedensschluß auf gemäßigten Bedingungen erschwert werde. Ueber solchen Manövers der Pforte müsse doch das Interesse stehen, die guten Beziehungen zwischen Rußland und England zu erhalten.

Konstantinopel, 25. Januar. Die „Agence Havas" meldet, die Pforte nahm die Bedingungen Rußlands an. Die Friedenspräliminarien sollen morgen in Adrianopel unterzeichnet werden, wohin die Bevollmächtigten abreisen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.